

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 7 | NUMMER 5 | GOLßEN, DEN 3. MAI 2019

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald	
- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02.04.2019	Seite 2
Gemeinde Bersteland	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.03.2019	Seite 2
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte am 26.05.2019	Seite 3
Gemeinde Drahnsdorf	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.04.2019	Seite 4
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher am 26.05.2019	Seite 5
Gemeinde Kassel Golzig	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.04.2019	Seite 6
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher am 26.05.2019	Seite 7
Gemeinde Krausnick - Groß Wasserburg	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.04.2019	Seite 8
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher am 26.05.2019	Seite 9
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.03.2019	Seite 10
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher am 26.05.2019	Seite 10
Gemeinde Schlepzig	
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 26.05.2019	Seite 12
Gemeinde Schönwald	
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher am 26.05.2019	Seite 13
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.03.2019	Seite 14
Gemeinde Steinreich	
- Gefasster Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.04.2019	Seite 16
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher am 26.05.2019	Seite 16
Gemeinde Unterspreewald	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.04.2019	Seite 17
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte am 26.05.2019	Seite 18
Stadt Golßen	
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, Kommunalwahlen, des Kreistages LDS, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsbeirates am 26.05.2019	Seite 20
- Berichtigung der Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadt Golßen	Seite 21
- Bekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Mahlsdorf in Form einer Bürgerversammlung am 5. Juni 2019	Seite 22
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
Amt Unterspreewald	
- Neue Sprechzeiten für das Einwohnermeldeamt, Standort Golßen und Schönwalde	Seite 23
- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses des Amtes am 28.05.2019	Seite 23
- Bekanntmachung der Wahlbezirke in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald	Seite 23
Ausschreibungen Amt Unterspreewald	
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung der Stadt Golßen im 3. OG, Goetheplatz 1, 15938 Golßen	Seite 24
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung im GT Schenkendorf, im Gutshaus im EG, in Schenkendorf 3, 15938 Steinreich	Seite 24
Trink- und Abwasserverbände	
- Bekanntmachung der Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 08.04.2019	Seite 24
- Aktuelle Trinkwasserwerte im Verbandsgebiet TAZ Dürrenhofe/Krugau	Seite 25
Jagdgenossenschaften	
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Jetsch am 31.05.2019	Seite 25
- Einladung der Jagdgenossenschaft Krossen am 28.05.2019	Seite 25
- Einladung zur Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau am 17.05.2019	Seite 26
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung in Schönwalde am 23.05.2019	Seite 26
- Einladung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf zur Jahreshauptversammlung am 10.05.2019	Seite 26
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf, Sagritz am 10. Mai 2019	Seite 26
Sonstiges	
- Satzungsänderung der Fischereigenossenschaft Schlepzig durch Beschluss vom 30.03.2019	Seite 27

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang
einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 | 15938 Golßen | Telefon: 035452 384-112

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 140 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 02.04.2019 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	6-2019
Tenor:	Auftragsvergabe Bauvorhaben: Malerarbeiten Krippenbereich und Erzieherzimmer Erdgeschoss in der Kita „Haus des Kindes“, Stadtwall 8 in 15938 Golßen
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	7-2019
Tenor:	Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die Abnahmestellen des Amtes Unterspreewald in dem Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2021
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0
Beschlusnummer:	9-2019
Tenor:	1. Nachtragsbestätigung für Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Erweiterung Kita „Regenbogen“ in Schönwalde - Tischvorlage
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	10-2019
Tenor:	2. Nachtragsbestätigung für Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Erweiterung Kita „Regenbogen“ in Schönwalde - Tischvorlage
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	16-2019
Tenor:	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19 Ja: 15 Nein: 3 Enthaltung: 1 Befangen: 0
Beschlusnummer:	12-2019
Tenor:	Berufung eines Vetreters in den Beirat des evangelischen Krankenhauses Luckau.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer:	8-2019
Tenor:	Abschluss eins Leasingvertrages für das Leasingobjekt Holder C350
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19 Ja: 13 Nein: 4 Enthaltung: 2 Befangen: 0
Beschlusnummer:	14-2019
Tenor:	Vergabe feuerwehrtechnische Ausrüstung für die Feuerwehr des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	15-2019
Tenor:	Vergabe feuerwehrtechnische Ausstattung
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19 Davon anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.03.2019 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	4-2019
Tenor:	1. Nachtrag zum Erschließungsvertrag vom 07.09./22.09.2015 - Windenergieanlagen Duben West
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	5-2019
Tenor:	Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der JH PV 11 GmbH und Co.KG über die Grundstücksnutzung für Kabelverlegung in der Gemarkung Reichwalde, Flur 2, Flurstück 179 (Teilfläche) und Flur 1, Flurstück 138
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	8-2019
Tenor:	Einstellung des Verfahrens - 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bersteland für den OT Niewitz
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
ergebnis:	Davon anwesend: 11
	Ja: 11
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	9-2019
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
ergebnis:	Davon anwesend: 11
	Ja: 11
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	10-2019
Tenor:	Durchführungsbeschluss der Baumaßnahme: Errichtung eines Radweges von Freiwalde nach Schönwalde
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
ergebnis:	Davon anwesend: 11
	Ja: 11
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Wahlgebiet: **Gemeinde Bersteland**
Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

am Sonntag, 26. Mai 2019 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte der Ortsteile Freiwalde, Niewitz, Reichwalde

- 1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.
- 2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Bersteland ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
- 3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
- 4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des

Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung/ des Ortsbeirates gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen

und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. Henri Urchs
Amtdirektor

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.04.2019 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 11-2019
Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2019 der Gemeinde Drahnisdorf
Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7
ergebnis: Davon anwesend: 7
Ja: 5
Nein: 2
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2019
Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2019 der Gemeinde Drahnisdorf
Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7
ergebnis: Davon anwesend: 7
Ja: 5
Nein: 2
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2019
Tenor: Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Drahnisdorf in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7
ergebnis: Davon anwesend: 7
Ja: 6
Nein: 1
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2019
Tenor: Aufstellung vereinfachter Jahresabschlüsse
Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7
ergebnis: Davon anwesend: 7
Ja: 6
Nein: 1
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2019
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung Wohncontainer mit WC und Abwassertank 2000 Liter, Gemarkung Falkenhain, Flur 1, Flurstück 159/1
Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7
ergebnis: Davon anwesend: 7
Ja: 7
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2019
Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben Stadt- und Überlandwerke Luckau-Lübbenau: Gas-Erschließung und Verlegung einer Mittel- und Niederspannungsleitung sowie Mitverlegung des Straßenbeleuchtungskabels in der Ortslage Krossen
Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7
ergebnis: Davon anwesend: 7
Ja: 6
Nein: 1
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer:	14-2019
Tenor:	Auftragsvergabe Planungsleistung zum Bauvorhaben: Ersatzneubau der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Krossen
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7
ergebnis:	Davon anwesend: 7
	Ja: 6
	Nein: 1
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0
Beschlusnummer:	15-2019
Tenor:	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauvorhaben des TAZV Luckau: Ersatzneubau der Trinkwasserleitung Drahnisdorf - Bahnhofstraße und Neue Siedlung
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 7
ergebnis:	Davon anwesend: 7
	Ja: 7
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Wahlgebiet: **Gemeinde Drahnisdorf**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

am Sonntag, 26. Mai 2019, zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Drahnisdorf und Falkenhain

1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Drahnisdorf ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz.

Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. Henri Urchs
Amtdirektor

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.04.2019 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	14-2019
Tenor:	Haushaltssicherungskonzept 2019 der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 9
	Ja: 9
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	15-2019
Tenor:	Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2019 der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 9
	Ja: 9
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	16-2019
Tenor:	Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 9
	Ja: 9
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	17-2019
Tenor:	Aufstellung vereinfachter Jahresabschlüsse
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 9
	Ja: 9
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	9-2019
Tenor:	Erlass einer Stellplatzsatzung und deren öffentliche Auslegung sowie Trägerbeteiligung
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 9
	Ja: 2
	Nein: 6
	Enthaltung: 1
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	10-2019
Tenor:	Erlass einer Stellplatzablösesatzung und deren öffentliche Auslegung sowie Trägerbeteiligung
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 9
	Ja: 2
	Nein: 6
	Enthaltung: 1
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	11-2019
Tenor:	Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Energetische Sanierung des Daches mit Wärmedämmung und Dachüberstand Mietwohnhaus, Golßener Straße 32 in 15938 Kasel-Golzig -Sanierungsarbeiten an die Firma Bauunternehmen Ralf Jurack, Hauptstraße 37 in 15913 Schwielowitz OT Speichrow

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	12-2019
Tenor:	Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Energetische Sanierung des Daches mit Wärmedämmung und Dachüberstand Mietwohnhaus, Golßener Straße 32 in 15938 Kasel-Golzig -Zimmerer- und Dacharbeiten an die Firma Zimmerer Waler, Luckauer Straße 21 in 15938 Golßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	13-2019
Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der 1. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan „Nutzungsänderung Spreewald-Parkhotel in Klinik für Psychosomatik und Physiotherapie im OT Niewitz“ der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	18-2019
Tenor:	Abschluss einer Planvereinbarung Gemarkung Kasel-Golzig, Flur 2, Flurstücke 813, 815, 820 und 821

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Wahlgebiet: **Gemeinde Kasel-Golzig**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

am Sonntag, 26. Mai 2019, zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Jetsch und Schiebsdorf

1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Kasel-Golzig ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den

Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein un-

richtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. *Henri Urchs*
Amtsleiter

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.04.2019 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 10-2019
 Tenor: Aufstellung vereinfachter Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 - 2017
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2019
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2021
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2019
 Tenor: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben: Voranfrage mit Antrag auf Befreiung - Errichtung eines eingeschossigen Anbaus an ein Wohnhaus, Neubau einer Carportanlage mit Abstellraum nach Abbruch des Garagengebäudes, Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 2, Flurstücke 25/1 und 25/2
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2019
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Einfriedung (Wildzaun) für eine Streuobstwiese in der Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 16/1
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 8
 Ja: 6
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Beschlusssnummer:	8-2019												
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer gepflasterten Grundstückszufahrt zum Grundstück Schulstraße 8, im OT Krausnick, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>9</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>8</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>8</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Davon anwesend:	8	Ja:	8	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9												
Davon anwesend:	8												
Ja:	8												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												
Beschlusssnummer:	9-2019												
Tenor:	Änderung des Durchführungsbeschlusses zur Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>9</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>8</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>8</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Davon anwesend:	8	Ja:	8	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9												
Davon anwesend:	8												
Ja:	8												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												
Beschlusssnummer:	6-2019												
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 2, Flurstück 87												
Abstimmungs- ergebnis:	<table> <tr> <td>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:</td><td>9</td></tr> <tr> <td>Davon anwesend:</td><td>8</td></tr> <tr> <td>Ja:</td><td>8</td></tr> <tr> <td>Nein:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Befangen:</td><td>0</td></tr> </table>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Davon anwesend:	8	Ja:	8	Nein:	0	Enthaltung:	0	Befangen:	0
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9												
Davon anwesend:	8												
Ja:	8												
Nein:	0												
Enthaltung:	0												
Befangen:	0												

Wahlgebiet: **Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg**
Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

am Sonntag, 26. Mai 2019, zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Krausnick und Groß Wasserburg

- 1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- 2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
- 3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
- 4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlosse-

nen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt.

Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. Henri Urchs
Amtdirektor

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.03.2019 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 10-2019
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Baruther Straße 10, im OT Friedrichshof, 15910 Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2019
Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2021

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2019
Tenor: Abschluss eines Mietvertrages für die Wohnung im OG des Wohnhauses Dorfstr. 13, OT Staakow, 15910 Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Wahlgebiet: **Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

am Sonntag, 26. Mai 2019, zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Friedrichshof, Rietzneuendorf und Staakow

1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem

Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. Henri Urchs
Amtsdirektor

Gemeinde Schlepzig

Wahlgebiet: **Gemeinde Schlepzig**
Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

**am Sonntag, 26. Mai 2019, zu den Wahlen
des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald,
der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen
Bürgermeisters**

1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Schlepzig bildet einen allgemeine Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. Henri Urchs
Amtdirektor

Gemeinde Schönwald

Wahlgebiet: **Gemeinde Schönwald**
Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

**am Sonntag, 26. Mai 2019 zu den Wahlen
des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald,
der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen
Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile
Schönwalde und Waldow/Brand**

1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Schönwald ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Perso-

nalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in ei-

nem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Frei-

heitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. *Henri Urchs*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 18.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.010.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.960.700 €
außerordentlichen Erträge auf	93.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	93.000 €
2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.836.600 €
Auszahlungen auf	2.885.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.819.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.695.800 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.017.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.151.200 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.200 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 06.11.2018) festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **685 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 24 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
I	1 5 6 7	11 – Innere Verwaltung 25 - 29 – Kultur u. Wissenschaft	111.01 – Gemeindeorgane 262 – Musikpflege 272 – Fahrbibliothek 281 – Heimat- und Kulturpflege	AL 10 Frau Lüben
II	2 22	11 – Innere Verwaltung 57 – Wirtschaft u. Tourismus	111.02 – Allg. Grundvermögen 573 – Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Frau Schudek
III	3 4	21 - 24 – Schulträgeraufgaben	211.01 – Schulkosten 211.02 – Grundschule Schönwald	AL 32 Herr Schneider
IV	8 9 10 11	36 – Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe 42 – Sportförderung	366 – Einrichtung der Jugendarbeit 424.01 – Sportplätze 424.02 – Turn- und Sporthallen 424.03 – Freibäder/Badeanstalten	AL 32 Herr Schneider
V	12 13 14 17 18 19 20	51 – Räumliche Planung u. Entwicklung 53 – Ver- u. Entsorgung 54 – Verkehrsflächen 55 – Natur- und Landschaftspflege	511 – Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 531 – Elektrizitätsversorgung 532 – Gasversorgung 541 – Gemeindestraßen 545 – Straßenreinig./Winterdienst 552 – Öffentl. Gewässer	AL 60 Frau Schudek
VI	15	53 – Ver- und Entsorgung	533 – Wasserversorgung	AL 60 Frau Schudek
VII	16	53 – Ver- und Entsorgung	533 – Abwasserbeseitigung	AL 60 Frau Schudek
VIII	20 21	55 – Natur- und Landschaftspflege	551 – Öffentl. Grün/Landschaftsbau 553 – Friedhofs- und Bestattungswesen	AL 32 Herr Schneider
IX	23 24	61 – Allg. Finanzwirtschaft	611 – Steuern, allg. Zuweisungen 612 – sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Frau Standfuß

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.

4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.

5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

§ 7

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.04.2019 vom Landrat des Landkreises Dahme- Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, erteilt. Die Genehmigung des Haushalts- sicherungskonzeptes liegt vor.

Golßen, den 16.04.2019

gez. Henri Urchs
 Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung 2019

der Gemeinde Schönwald mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einschließlich Haushaltssicherungskonzept sowie den Anlagen Vorbericht, Produktplan und Stellenplan, sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 6. Mai zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von	13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
und	
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 17.04.2019

gez. Henri Urchs
 Amtsdirektor

Gemeinde Steinreich

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.04.2019 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	7-2019
Tenor:	Abschluss eines Vertrages über die Erneuerung der Grundstückszuwegung und Pflasterung der unbefestigten Fläche zwischen Grundstückszufahrt und Grundstückszuwegung zum Grundstück Hohendorf Nr. 13, 15938 Steinreich
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
	Davon anwesend: 6
	Ja: 6
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Wahlgebiet: **Gemeinde Steinreich**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

**am Sonntag, 26. Mai 2019, zu den Wahlen
 des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald,
 der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen
 Bürgermeisters und der Ortsvorsteher
 der Ortsteile Glienic und Sellendorf**

- 1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- 2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Steinreich ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
- 3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in ei-

nem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis

verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. *Henri Urchs*
Amtdirektor

Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.04.2019 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	17-2019	
Tenor:	Haushaltssicherungskonzept 2019 der Gemeinde Unterspreewald	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	18-2019	
Tenor:	Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2019 der Gemeinde Unterspreewald	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	19-2019	
Tenor:	Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Unterspreewald mit den Bestandteilen - Haushaltsplan sowie den Anlagen:- VorberichtErgebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen- Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen einschl. Investitionsplan- Produktplan- Stellenplan	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	20-2019	
Tenor:	Aufstellung vereinfachter Jahresabschlüsse	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	9-2019	
Tenor:	Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Energiebelieferung für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2021	

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	plans „Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Hirschluch“ der Stadt Storkow (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 10-2019 Tenor:	Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages zum Vorhaben: Errichtung einer Rettungswache im OT Leibsch		Beschlussnummer: 23-2019 Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I Raatschweg“ der Gemeinde Märkische Heide
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 11-2019 Tenor:	Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Änderung des Beschlusses Nr. 4-2019 - Offenlagezeitraum des Bebauungsplanes „Naturcamp Neuendorf am See“		Beschlussnummer: 15-2019 Tenor:	1. Änderung des Pachtvertrages für eine Teilfläche des Flurstücks 6 in der Flur 1 der Gemarkung Leibsch
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0		Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlussnummer: 12-2019 Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Kunst- und Literaturpark Hubertushöhe“ der Stadt Storkow, Entwurfsstand 12/2018		Beschlussnummer: 16-2019 Tenor:	Grundstückstausch - Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 6, Flurstücke 240, 241, 242, Flur 5, Flurstücke 41, 42, 46 - Ergänzung zum Beschluss 28-2017
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0
Beschlussnummer: 13-2019 Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der angrenzenden Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung am Schweriner See“ der Stadt Storkow (Mark) OT Schwerin		Wahlgebiet: Gemeinde Unterspreewald Wahlbehörde: Amt Unterspreewald	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 26. Mai 2019, zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte der Ortsteile Neu Lübbenau, Neuendorf am See und Leibsch	
Beschlussnummer: 14-2019 Tenor:	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs-			
			1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. 2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Unterspreewald ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. 3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.	

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung/ des Ortsbeirates** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezichtsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Ver-

tretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a

Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. *Henri Urchs*
Amdirektor

Stadt Golßen

Wahlgebiet: **Stadt Golßen**
Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen

**am Sonntag, 26. Mai 2019, zu den Wahlen
des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald,
der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen
Bürgermeisters und des Ortsbeirats
des Ortsteils Zützen**

1.) Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Stadt Golßen ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Stadtverordnetenversammlung/des Ortsbeirates** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Stadt- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Stadt und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16.06.2019 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht,

so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. April 2019

gez. *Henri Urchs*
Amtdirektor

Berichtigung

Aufgrund eines Schreibfehlers im Namen eines Bewerbers wird die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadt Golßen nunmehr nochmals veröffentlicht.

Golßen, den 16.04.2019

gez. *Graßmann*
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Golßen

Der Wahlleiter gibt gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 bekannt:

Ehrenamtlicher Bürgermeister:

Name	Kurzbezeichnung	Name	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	Maurer, Daniela	1972	Unternehmerin in der Pflege	Golßen
Alternative für Deutschland	AfD	Fuchs, Vincent-Julian	1989	Verwaltungsbeamter	Golßen
Unabhängige Bürgerliste (UBL) - Golßen	UBL - Golßen	Kolan, Jens	1977	Selbstständig	Golßen

Stadtverordnetenversammlung:

Name	Kurzbezeichnung	Name	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	Maurer, Daniela	1972	Unternehmerin in der Pflege	Golßen
		Glombitza, Steffen	1969	Angestellter	Golßen
		Menzel, Ivonne	1979	Produktentwicklerin	Golßen
		Koglin, Robert	1987	Verwaltungsfachangestellter	Golßen
		Schmidt, Christian	1981	Schweißer/Schlosser	Golßen OT Zützen
		Schmidt, Annett	1965	Sonderpädagogin	Golßen
		Pietrzok, Gerd	1954	Bauingenieur	Golßen
		Arndt, Fred	1962	Tischlermeister	Golßen
		Schmidt, Christa	1948	Rentner	Golßen OT Zützen
		Kalläwe, Enrico	1973	Dipl.-Politikwissenschaftler	Golßen
		Laubisch, Hartmut	1954	Rentner	Golßen
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Dr. Bock, Michael	1954	Zahnarzt	Golßen
		Gutsche, Claudia	1978	Juristin im öffentl. Dienst	Golßen
		Behrendt, Christian	1983	Selbstständig	Golßen OT Zützen
		Freitag, Tobias	1982	Haustechniker	Golßen

Name	Kurzbezeichnung	Name	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
		Böhmke, Franziska	1987	Verwaltungsbeamtin im Land Berlin	Golßen
		Huhnholz, Guido	1978	Selbstständiger Fliesenleger	Golßen
		Wendt, Enrico	1976	Lebensmittelkontrolleur	Golßen
Alternative für Deutschland	AfD	Fuchs, Vincent-Julian	1989	Verwaltungsbeamter	Golßen
		Fuchs, Ute	1967	Kauffrau	Golßen
		Käding, Uwe	1960	Fluggerätemechaniker	Golßen
		Dr. Berndt, Hans-Christoph	1956	Laborarzt	Golßen OT Zützen
		Gregur, Mathias	1979	Maurer	Golßen OT Zützen
Unabhängige Bürgerliste (UBL) - Golßen	UBL - Golßen	Kolan, Jens	1977	Selbstständig	Golßen
		Schulze, Ronny	1973	Selbstständig	Golßen
		Quiel, Marcel	1977	Schichtleitung	Golßen
		Jahn, Michael	1966	Malermeister	Golßen
		Broddack, Ronny	1972	Selbst. Maurer- u. Betonmeister	Golßen
		Böttcher, Anke	1980	Event-Managerin	Golßen
		Krüger, Ronald	1969	Selbst. Metallbaumeister	Golßen
		Vorreiter, Roland	1972	Betriebsleitung	Golßen OT Zützen
		Brabec, Marc	1983	Bezirksleiter	Golßen
		Franz, Sandra	1979	Kranken- und Gesundheitspflegehelferin	Golßen
		Schneider, Klaus	1948	Rentner	Golßen
		Wehlisch, Jonny	1978	Dachdecker	Golßen OT Zützen

Ortsbeirat Zützen

Name	Kurzbezeichnung	Name	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	Schmidt, Christa	1948	Rentner	Golßen OT Zützen
		Schmidt, Christian	1981	Schweißer/Schlosser	Golßen OT Zützen
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Behrendt, Christian	1983	Selbstständig	Golßen OT Zützen
Wählergruppe OT Zützen	WG OT Zützen	Dänschel, Gerd	1962	Forstwirt	Golßen OT Zützen

Golßen, den 26.03.2019

gez. *Graßmann*

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Bekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Mahlsdorf in Form einer Bürgerversammlung am 5. Juni 2019

Hiermit werden alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Mahlsdorf zu der am Mittwoch, dem 5. Juni 2019, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Mahlsdorf 18a, 15938 Golßen, stattfindenden Ortsbeiratswahl eingeladen.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 01.12.2014 besteht der Ortsbeirat im Ortsteil Mahlsdorf aus 3 Mitgliedern. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen.

Wahlberechtigt ist, wer am 05.06.2019

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Wahlgebiet (OT Mahlsdorf) seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und
4. nicht nach § 9 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ausgeschlossen ist.

Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf eine geheime Abstimmung

verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber vorschlagen.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Ortsteil ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, dass der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen.

Golßen, 16.04.2019

gez. *Henri Urchs*
 Amtsdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Achtung!

Für das Einwohnermeldeamt gelten **ab dem 01.04.2019 neue Sprechzeiten**.

Diese wurden wie folgt geändert:

Standort Golßen:	Montag	10.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr
Standort Schönwald:	Mittwoch	10.00 bis 12.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen individuellen Termin vereinbaren.

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss des Amtes Unterspreewald tritt am **28. Mai um 15:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Golßen, Hauptstraße 41, 15938 Golßen**, zusammen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Allgemeinen Kommunalwahlen in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald
3. Verfahren bei der Berufung von Ersatzpersonen - Aufgabenübertragung an den Wahlleiter gemäß § 60 Abs. 6 S. 2 BbgKWahlG
4. Sonstiges

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Golßen, 16.04.2019

gez. *Graßmann*

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Bekanntmachung der Wahlbezirke in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald

**für die Wahl zum Europäischen Parlament und
für die Kommunalwahlen, zu den Wahlen
des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald
und zu den Wahlen in den amtsangehörigen
Gemeinden am Sonntag, dem 26. Mai 2019**

Die Gemeinde **Bersteland** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	1501 - OT Freiwalde
Wahlraum:	Gemeindebüro, Am Sandberg 37, 15910 Bersteland
Wahlbezirk	1502 - OT Niewitz
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 23, 15910 Bersteland - barrierefrei
Wahlbezirk	1503 - OT Reichwalde
Wahlraum:	Feuerwehr, Am Dorfanger 12 a, 15910 Bersteland

Die Gemeinde **Krausnick-Groß Wasserburg** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	1601 - OT Groß Wasserburg
------------	----------------------------------

Wahlraum:	Gemeindebüro, Dorfstraße 5a, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg
Wahlbezirk	1602 - OT Krausnick
Wahlraum:	Gemeindebüro, Schulstraße 5, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg

Die Gemeinde **Unterspreewald** ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	1701 - OT Leibsch
Wahlraum:	Feuerwehrhaus, Leibscher Hauptstraße 21, 15910 Unterspreewald
Wahlbezirk	1702 - OT Neuendorf am See
Wahlraum:	Jugendclub, Dorfstraße 16, 15910 Unterspreewald - barrierefrei
Wahlbezirk	1703 - OT Neu Lübbenau
Wahlraum:	Gemeindebüro, Schulstraße 19, 15910 Unterspreewald - barrierefrei

Die Gemeinde **Rietzneuendorf-Staakow** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	1801 - OT Rietzneuendorf
Wahlraum:	Bürgertreff, Hauptstraße 32, 15910 Rietzneuendorf-Staakow - barrierefrei
Wahlbezirk	1802 - OT Staakow
Wahlraum:	Gasthaus „Zum Thüringer“, Dorfstraße 17, 15910 Rietzneuendorf-Staakow - barrierefrei

Die Gemeinde **Schönwald** bildet 2 Wahlbezirke:

Wahlbezirk	1901 - OT Schönwalde
Wahlraum:	Grundschule, Hauptstraße 50, 15910 Schönwald - barrierefrei
Wahlbezirk	1902 - OT Waldow/Brand
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus; Dorfstraße 60, 15910 Schönwald - barrierefrei

Die Gemeinde **Kasel-Golzig** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	2401 - Kasel-Golzig
Wahlraum:	Gemeindebüro, Golßener Straße 4, 15938 Kasel-Golzig
Wahlbezirk	2402 - OT Jetsch
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 13, 15938 Kasel-Golzig
Wahlbezirk	2403 - OT Schiebsdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Schiebsdorf 31, 15938 Kasel-Golzig

Die Stadt **Golßen** ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	2501 - Golßen
Wahlraum:	Grundschule, Stadtwall 10, 15938 Golßen
Wahlbezirk	2502 - Golßen
Wahlraum:	Haus des Kindes, Stadtwall 8, 15938 Golßen - barrierefrei
Wahlbezirk	2504 - OT Zützen
Wahlraum:	Kita „Storchennest“, Villaweg 1, 15938 Golßen

Die Gemeinde **Steinreich** bildet 2 Wahlbezirke:

Wahlbezirk	2601 - OT Glienig
Wahlraum:	Feuerwehrgebäude, Buckower Weg 20, 15938 Steinreich - barrierefrei
Wahlbezirk	2602 - OT Sellendorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 25, 15938 Steinreich - barrierefrei

Die Gemeinde **Drahnsdorf** ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	2701 - OT Drahnsdorf
Wahlraum:	Pension „Auszeit“, Alte Siedlung 10, 15938 Drahnsdorf - barrierefrei
Wahlbezirk	2702 - OT Falkenhain
Wahlraum:	ehem. Gaststätte Albrecht, Falkenhain 8, 15938 Drahnsdorf

Die Gemeinde **Schleppzig** bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	4701 - Schleppzig
Wahlraum:	Schullandheim, Dorfstraße 36, 15910 Schleppzig - barrierefrei

Golßen, den 11.04.2019

gez. *Graßmann*

Wahlleiter

Ausschreibungen Amt Unterspreewald**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort am Goetheplatz 1 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 71,75 m².

Im Koch- und Nass-Bereich ist ein Fliesenspiegel vorhanden. Die Fußböden in Küche und Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem pflegeleichten Designfußbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 484,00 €.

Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 344,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 140,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 688,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 107 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1987.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-124

bauamt@unterspreewald.de

Des Weiteren sind alle Badwände und Fußböden gefliest.

- Öffentliche Ausschreibung -

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort im Gemeindeteil Schenkendorf, im Gutshaus Schenkendorf 3 in 15938 Steinreich eine komplett sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 54,92 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 428,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 308,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 120,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 616,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-124

bauamt@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände**Bekanntmachung**

Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** fasste am 08.04.2019 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr.: 01/2019**

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** stellt den geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 9.716.275,13 € und einen Jahresgewinn von 142.060,69 € fest.

Beschluss Nr.: 02/2019

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** beschließt, den Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 142.060,69 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: 03/2019

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** beschließt, der **Verbandsvorsteherin Frau Annett Lehmann** für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr.: 04/2019

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** beschließt, den **Kassenkredit** für den **Trinkwasserbereich** für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 64.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 05/2019

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** beschließt, den **Kassenkredit** für den **Abwasserbereich** für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 141.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 06/2019

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** beschließt, den vorliegenden **Wirtschaftsplan** für das Jahr 2019.

Beschluss Nr.: 07/2019

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** genehmigt die Entscheidung vom 12.03.2019 zur Aufnahme eines Kredites in Höhe von 145.000,00 € für den **Abwasserbereich** bei der **Deutschen Kreditbank** in Cottbus.

Nicht öffentlicher Teil:**Beschluss Nr.: 08/2019**

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** beschließt, der Umschuldung des Kredites bei der **Deutschen Kreditbank AG** zuzustimmen.

Beschluss Nr.: 09/2019

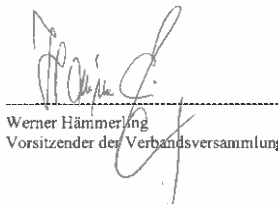
Die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau** stimmt der Einstellung eines/einer technischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin ab 01.04.2019 zu.

Beschluss Nr.: 10/2019

Die **Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau** beschließt, die Anschaffung eines Dienstwagens so kostengünstig wie möglich.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Werner Hämmerling
Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

Aktuelle Trinkwasserwerte Verbandsgebiet TAZ Dürrenhofe/Krugau

Inhaltsstoffe	Einheit	Grenzwert	Groß Leuthen	Biebersdorf	Schuhlen - Wiese	Sacrow - Waldow (LWG)- Klein Leine
Wasserhärte	mmol/l CaCO ₃	-	1,26	1,42	2,03	1,43
	°dH	-	7,83	7,99	7,58	8
Härtebereich	-	-	weich	weich	mittel	weich
pH-Wert	-	6,50 - 9,50	7,27	6,9	7,66	7,81
Calcium	mg/l	-	43,4	46,7	75,4	51,3
Magnesium	mg/l	-	4,33	6,26	3,52	3,17
Natrium	mg/l	200	4,93	8,82	8,52	7,22
Kalium	mg/l	-	1,25	0,72	1,09	0,81
Chlorid	mg/l	250	15	12,7	12,1	8
Sulfat	mg/l	250	12,3	69	82	16,3
Eisen	mg/l	0,2	2,78	2,73	1,4	0,02
Mangan	mg/l	0,05	0,13	0,13	0,09	< 0,005
Ammonium	mg/l	0,5	1,14	< 0,100	< 0,100	< 0,1
Nitrat	mg/l	50	< 0,1	< 0,1	< 0,1	2,02
Nitrit	mg/l	0,1	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Fluorid	mg/l	1,5	0,13	< 0,1	< 0,1	0,11
Aluminium	mg/l	0,2	< 0,02	< 0,02	< 0,020	0,03
eingesetzte Zusatzstoffe			B, C	A ; C	B ; C	D ; C ; E

Härtebereiche	mmol/l CaCO ₃	°dH
weich	0 - 1,5	< 8,4
mittel	1,5 - 2,5	8,4 - 14
hart	> 2,5	> 14

A = über Decarbolith - Filter ohne Zugabe von Chemikalien

B = über Kies - Filter ohne Zugabe von Chemikalien

C = Natriumhypochlorid - Lösung zur Desinfektion im Bedarfsfall

D = Calciumcarbonat zur Filtration

E = Polyaluminiumhydroxidchloridsulfat als Flockungshilfsmittel zur Reduzierung der Trübu

mmol/CaCO₃ = Millimol Calciumcarbonat

°dH = Grad deutsche Härte

Jagdgenossenschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Jetsch

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Jetsch findet am 31.05.2019, um 19.30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Jetsch, Dorfstraße 13 statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht 2018/2019
- Bericht der Jagdpächter
- Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Jetsch

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Krossen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Krossen

am 28.05.2019 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Krossen, Hauptstraße, 15938 Krossen.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Krossen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß

Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Zur Feststellung der Berechtigung als Jagdgenosse ist der Nachweis durch Vorlage eines unbeglaubigten Grundbuchauszuges zu Beginn der Versammlung zwingend notwendig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch Herrn Amtsdirektor Urchs und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Diskussion und Beschluss zur Aufnahme eines weiteren Pächters in den laufenden Pachtvertrag
8. Information zur jagdlichen Situation/Bericht des Jagdpächters
9. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung findet ein gemütliches Beisammensein der Jagdgenossen statt.

Der Amtsdirektor als Notvorstand
gez. Henri Urchs

Golßen, 17.04.2019

Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau
- Vorstand -

MIT WILDESSEN!

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau

am **17.05.2019** um **19.00 Uhr**
im Gasthaus „Zur Kurve“

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau gehören auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Finanzbericht Jagdjahr 2018/2019 einschließlich Bericht Kassenprüfung
3. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2018/2019
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Haushaltsplan Jagdjahr 2019/2020
6. Bericht der Pächter
7. Informationen und Anfragen /Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Für die Überweisung des Reinertrages wird die Kontoverbindung benötigt. Bitte die SEPA-Daten (BIC / IBAN) mitbringen.

Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienen Jagdgenossen beschlußfähig!

R. Kahl
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Neu Lübbenau, den 15.04.2019

Jagdgenossenschaft Schönwald/OT Schönwalde

Vroni Noack
Jagdvorsteherin
Schönwalde
Kirchhofstraße 1a
15910 Schönwald

Einladung

Alle Jagdgenossen bzw. Ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der Jagdgenossenschaft Schönwald/OT Schönwalde werden zu der am **23.05.2019**, Einlass 17:30 Uhr, Beginn 18:00 Uhr, in der Sportlergaststätte Schönwalde stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2018/2019
4. Bericht der Pächtergemeinschaften über das Jagdjahr 2018/2019
5. Kassenbericht/Jahresrechnung 2018/2019 durch den Kassenführer
6. Bericht des Rechnungsprüfers zur Jahresrechnung 2018/2019
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für die Jahresrechnung 2018/2019 durch die Genossenschaftsversammlung
8. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2019/2020 durch den Kassenführer
9. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020 durch die Genossenschaftsversammlung
10. Wahl eines neuen Rechnungsprüfers

11. Wahlvorschläge für die Neuwahl des Vorstandes in 2020
12. Verschiedenes

gez. V. Noack

Vorsitzende des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft

Falkenhain, 17.03.2019

Falkenhain/ Schäcksdorf

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Falkenhain/ Schäcksdorf lädt alle Mitglieder (Eigentümer bejagbarer Flächen) zur Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2018/19 herzlich ein.

Termin: Freitag, 10.05.2019

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Getränkeshop „Pöschla“, Falkenhain

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Jagdpächter
4. Diskussion und Abstimmung zu den Beschlussvorlagen
5. Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2018/19
6. Abendessen

Der Vorstand bittet um vollzählige Teilnahme.

Albrecht

(Jagdvorsteher)

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf, Sagritz

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Zützen-Gersdorf-Sagritz.

Termin: Freitag, 10. Mai 2019

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Imbiss Daniel Schwarz
Drei Ruten 27 (an der B96)
Golßen/OT Zützen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht 2018/2019
4. Beschluss Haushaltsplan 2019/2020
5. Entlastung des Vorstandes + Kassenführer
6. Beschluss Spende für Sitzgruppe, für das Organisationskomitee Tausendjahrfeier Zützen
7. Beschluss neue Satzung
8. Bericht der Jäger
9. Sonstiges

Für das Leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Jagdvorstand

Sonstiges

Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“ Schlepzig

15910 Schlepzig, Dorfstr. 31, Telefon 035472 223

Durch Beschluss der Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“ Schlepzig

vom 30.03.2019 ist folgende Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft ab sofort gültig:

§ 10.1 (alte Fassung): Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 10.1 (neue Fassung): Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen des Amtes Unterspreewald

Information des Ordnungsamtes zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalt und Garten

Jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst werden Reste aus Strauchschnitt, Gras, Laub und auch Unrat unerlaubt verbrannt. Im Land Brandenburg ist dies jedoch ausnahmslos verboten. Das Verbrennen ist nur im Rahmen erteilter Ausnahmegenehmigungen durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde zulässig.

Es gilt hier eine gesetzlich geregelte Beseitigungspflicht von Abfällen, die nach § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur in zugelassenen Anlagen erfolgen darf. Diese sind für den Landkreis Dahme Spree der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) im Altkreis Königs Wusterhausen und der Kommunale Abfallzweckverband „Niederlausitz“ (KAEV) für die Altkreise Lübben und Luckau.

Gartenabfälle, wie Strauch- und Rasenschnitt oder auch Laub, sollten am besten zum Beispiel kompostiert oder untergegraben werden. Es stellt die sinnvollste Lösung zur Entsorgung von Gartenabfällen dar.

Beim Verbrennen im Freien gelten verschiedene Rechtsvorschriften. Unter anderem:

§ 7 Landesimmissionsschutzgesetz

„Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen.“

§ 4 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung

„Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig“

§ 23 Waldgesetz des Landes Brandenburg

„Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.“

Verstöße gegen die genannten, aber auch andere in Verbindung mit Verbrennen und Entsorgen von Abfällen geltende Rechtsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Zusätzlich können

noch die Kosten für einen eventuell verursachten Feuerwehreinsatz auferlegt werden.

Information des Ordnungsamtes zu so genannten „Kleinfeuern“ (1 cbm)

Die so genannten „Kleinfeuer“ dürfen nur mit naturbelassenem trockenem Holz (z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig oder Holzbriketts) betrieben werden, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Ihnen wird ein Nutz- und Unterhaltungszweck zugeordnet und nur dafür sind sie gestattet.

Für Abfälle aus behandeltem Holz, Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten und ähnliches besteht ein Verbrenn- und Kompostierverbot.

Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes muss ausreichend Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden.

Ab Waldbrandgefahrenstufe 3 ist auch das Betreiben von Kleinfeuern verboten.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu finden.

www.mugv.brandenburg.de/info/holzfeuer

Kindereinrichtungen und Schulen im Amt Unterspreewald

Frühjahrsputz in der Kita Eichhörnchen

Bei strahlendem Frühlingswetter trafen sich am 6. April 2019 viele fleißige Helfer zum alljährlichen Arbeitseinsatz in der Kita Eichhörnchen in Rietzneuendorf. Gemeinsam wurden die Spuren des vergangenen Jahres beseitigt.

Es wurden die Grünflächen abgeharkt, Wege gefegt und von Unkraut befreit, Spielgeräte gestrichen, sowie Spielzeug gesäubert und repariert. Gleichzeitig erhielt der Krippengruppenraum einen neuen Anstrich.



Beim abschließenden gemeinsamen Imbiss mit Schmalzstullen, Hackepeter-Brötchen und Schnittlauch aus unserem kleinen Kitagarten waren alle Beteiligten sehr zufrieden mit dem Ergebnis. Die Kinder und das Eichhörnchen-Team sagen auf diesem Wege ein großes DANKESCHÖN.

Krönender Abschluss eines Schulprojektes dank DNWAB DAHME-NUTHE Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Die dritten Klassen der Grundschule Schönwalde haben in diesem Schuljahr ein Wasserprojekt durchgeführt.

Hier konnten sich die SchülerInnen auf unterschiedlichste Art und Weise Wissen rund um das Thema „Wasser“ aneignen.

Es wurde gelesen, im Internet recherchiert, experimentiert und vieles mehr.

Hierbei entstanden tolle Schülerarbeiten wie z. B. Plakate zu den Themen „Wozu brauchen wir Wasser?“, „Der Wasserkreislauf“ und „Lebewesen im und am Wasser“.

Den krönenden Abschluss dieses Projektes bildete eine durch die DNWAB DAHME-NUTHE Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH gesponserte Fahrt in das Aquarium Berlin. Hier konnten die SchülerInnen verschiedenste Lebewesen im und am Wasser hautnah erleben.

Vielen Dank für dieses tolle Erlebnis sagen die SchülerInnen der dritten Klassen der Grundschule Schönwalde.



Mitteilungen der Gemeinden

Gemeinde Unterspreewald

*Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht
nicht verloren.
(Albert Schweitzer)*

Wir trauern um

Herrn Bernhard Waschkowitz

Der Verstorbene war vom 15.03.2007 bis 13.04.2016 als Gemeindeglieder in der Gemeinde Unterspreewald im Ortsteil Leibsch tätig. Seine über viele Jahre durchgeführten Tätigkeiten waren von großem Engagement geprägt. Unser Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seiner Familie und allen, die ihm nahestanden.

Im Namen des Bürgermeisters, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte der Gemeinde Unterspreewald sprechen wir Ihnen unser tief empfundenes Beileid aus. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Lothar Lorenz
Bürgermeister

Gemeindevertretung und
Ortsbeiräte der Gemeinde
Unterspreewald

Stadt Golßen

Saisonöffnung 2019 im Schwimmbad Golßen am 01.06.2019



Alle Kinder haben am 01.06. freien Eintritt!



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwalde, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelheft gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Öffnungszeiten

Montag bis Sonntag 13.00 bis 19.00 Uhr

Benutzungsentgelt

Kindertageskarte (bis 6 Jahre) 0,50 €

Kindertageskarte (7 – 17 Jahre) 1,00 €

Erwachsenentageskarte 2,00 €

Bonuskarte für Erwachsene und Kinder

(5 Tageskarten erworben, dann ist der 6. Besuch im Bad frei)

Neues aus der Bibliothek

Unser letzter Spielenachmittag mit Omas und Opas in diesem Schulhalbjahr war wie immer ein Erfolg. Während der warmen Monate pausieren wir mit den Spielenachmittagen. Der nächste wird im neuen Schuljahr stattfinden. Wir werden Sie frühzeitig über neue Termine informieren.

Anfang April fand die Lesung mit Herrn Pägert bei uns statt.



Es hat sich gelohnt, man hat geschmunzelt, gelacht, interessiert zugehört, sogar Autorgramme wurden verteilt und zu guter Letzt ist jeder Besucher mit einem Lächeln aus der Bibliothek gegangen und kann den Abend als schöne Erinnerung behalten.



Für alle Interessenten zur Info: Am 12.06.2019 um 19 Uhr findet unsere nächste Lesung mit Hausmusik statt. Frau Sabine Groh, Pfarrerstochter aus Zützen wird ein weiteres Buch vorstellen und zwischendrin genießen Sie tolle Live-Musik. Gönnen Sie sich eine Auszeit vom Alltag und seien Sie dabei. Der Eintritt beträgt, wie gewohnt, 2 Euro pro Person.

Wir hoffen auf rege Teilnahme und freuen uns auf den Abend. Ansonsten sind wir wie gewohnt zu den üblichen Öffnungszeiten vor Ort und freuen uns über jeden Besucher der Bibliothek. Es gibt immer wieder neues zu entdecken.

Bleiben Sie neugierig, entschleunigen Sie mal wieder.

Wer statt Ostereier lieber kleine Vasen und Gefäße haben möchte, bringt bitte kleine Flaschen und Gläser (z. B. Baby-nahrung) mit.

Wie immer ist zu diesen Bastelnachmittagen eine Pauschale in Höhe von 1 Euro pro Person zu entrichten.



Wir freuen uns, allen Interessierten mitteilen zu können, dass in diesem Jahr mehrere Autorenlesungen in unserer Stadtbibliothek Golßen stattfinden werden.

Er stellt uns sein Buch über den Jacobsweg vor und lässt uns eintauchen in seine Erlebnisse, die mit viel Humor gespickt sind. Tauchen Sie mit uns ein in dieses Abenteuer.

Wir hoffen auf reges Interesse und viele Besucher zu der Lesung. Gern dürfen Sie vorab telefonisch unter 035452 17814, persönlich oder per E-Mail unter: info@bibliothek-golssen.info Plätze anmelden/reservieren. Das hilft uns natürlich besser bei der Sitzplatzorganisation. Sie können aber auch ohne Reservierung zur Lesung kommen. Der Eintritt in Höhe von 2 Euro pro Person ist am Veranstaltungsende zu zahlen.

Für alle, die längerfristig planen, sei gesagt, dass wir am 12.06.2019 um 19.00 Uhr eine weitere Autorenlesung mit Hausmusik veranstalten. Dazu gibt es natürlich in den nächsten Ausgaben noch nähere Informationen.

Wir freuen uns auch weiterhin auf jeden Besucher, der den Weg zu uns findet.

Ihr Team der Stadtbibliothek Golßen

Historisches**Radprobleme im Krieg**

Fahrräder sind bis heute nützliche, umweltschonende Fortbewegungs- und Transportmittel, aber auch Freizeit- und Sportgeräte. In den Jahren des II. Weltkrieges gerieten auch sie in den Focus der Machthaber. Bereits 1940 erschien im „Golßener Stadtblatt“ ein Beitrag, der sich mit dem Radfahren „aus Vergnügen“ kritisch auseinandersetzte. Bald danach ließ der damalige Luckauer Landrat unter der Überschrift „Kein Missbrauch der Fahrräder“ eine offizielle Anweisung für Schulen veröffentlichen, die Schulklassen untersagte, Spazier- und Ausflugsfahrten durchzuführen.

Diese seien im Krieg unangebracht.

Weiter verschärft wurden Fahrradbenutzerregeln ab 1941. Aufgrund der herrschenden Gummiknappheit wurde angewiesen, Fahrräder nur noch für berufliche Zwecke zu nutzen. Kindern, deren Schulweg weniger als vier Kilometer lang war, wurde die Fahrradnutzung verboten. Bei Verstößen drohte die Beschlagnahme der Reifen.

Wer einen neuen Fahrradschlauch oder -mantel benötigte, musste den Bedarf nachweisen und vom Rathaus bestätigen lassen. Wie z. B. 1944 Hans Otto. Der Angestellte des Golssener Rüstungsbetriebs Schlegel beantragte damals „aus beruflichen Gründen“ den Kauf eines Fahrradmantels.

Noch im Januar 1945 wies der Luckauer Landrat an, dass Golssen eine Aufstellung sämtlicher Besitzer von Herrenrädern zu melden und die Räder für die Wehrmacht bereitzustellen habe. Am 6. März 1945 wurde die Anweisung auf Damenfahrräder ausgeweitet.

Da war es tatsächlich bereits „5 nach 12“. Kaum sechs Wochen später war die Nazi Herrschaft auch in Golßen zu Ende.

Wer noch ein Fahrrad besaß, konnte sich seines Eigentums trotzdem nicht sicher sein, denn die sowjetischen Besitzer ließen die noch vorhandenen Räder fast ausnahmslos beschlagnahmen und auf dem kleinen Platz an „Liebes Ecke“ einsammeln. Was mit ihnen geschah ist nicht bekannt. Unabhängig voneinander berichteten mehrere Personen, dass sich 1945 ein Golssener geweigert hatte, sein Rad einem Besatzungssoldaten zu überlassen. Er wurde erschossen.

L. Rose

Sonstige Informationen

Mitteilung der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Frau Edelgard Schiela, Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, führt monatlich eine kostenlose Beratung zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung durch.

Sie bittet um vorherige tel. Anmeldung unter der Tel.-Nr.: 03546 3509 oder unter der Handy-Nr.: 0171 7946638.

Die Rentenberatung findet 2019 jeden 2. Mittwoch im Monat wie folgt statt:

In der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, am **Hauptstandort in Golßen, Bürgermeisterbüro, Markt 1 in 15938 Golßen,**

in der Zeit zwischen 9.30 Uhr – 10.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, am **Nebensitz im Einwohnermeldeamt, Ortsteil Schönwalde, Hauptstraße 49, in 15910 Schönwalde,**

in der Zeit zwischen 10.30 – 11.00 Uhr

Die Rentenberatung findet 2019 jeden 1. Donnerstag im Monat wie folgt statt:

in der **Kindertagesstätte Wirbelwind, im Ortsteil Neu Lübbenu, Schulstraße 19, in 15910 Unterspreewald,**

in der Zeit zwischen 12.00 – 12.30 Uhr.

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch um 17:30 Uhr im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen**

(Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).



Internetankündigung

**Lange Nacht
der Wirtschaft im LDS
am 17. Mai 2019**

Am 17. Mai 2019 öffnen engagierte Unternehmen im Landkreis Dahme-Spreewald erneut ihre Tore und präsentieren sich, ihre Technologien, Arbeitsprozesse, Produkte und Dienstleistungen.

Bereits 2017 nutzten rund 3.000 Besucher im Landkreis Dahme-Spreewald die Gelegenheit, um zu ungewöhnlicher Stunde hinter die Werktoore regionaler Unternehmen zu schauen und mit Firmenchefs und Mitarbeitern direkt ins Gespräch zu kommen. Anknüpfend an den großen Erfolg geht die **LANGE NACHT DER WIRTSCHAFT Dahme-Spreewald am 17. Mai 2019 von 17.00 bis 23.00 Uhr** in die dritte Runde. Schüler, Studierende, Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchende, Berufstätige und allgemein interessierte Menschen können Produktionsstätten hautnah kennenlernen und mehr über Job- und Ausbildungsperspektiven in der regionalen Wirtschaft erfahren.

Mit einem spannenden Programm präsentieren sich die Unternehmen als feste Bestandteile der Region und als attraktive Arbeitgeber und Ausbilder.

Organisierte Bustouren bringen die Besucher von Betrieb zu Betrieb. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Alle Informationen zur LANGE NACHT DER WIRTSCHAFT und zu den teilnehmenden Unternehmen in 2019 finden Sie unter www.lange-nacht-der-wirtschaft-lds.de. Das Programmheft können Sie **hier** herunterladen.

Die Lange Nacht der Wirtschaft Dahme-Spreewald ist ein gemeinsames Projekt des Landkreises Dahme-Spreewald und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH. Unterstützt wird sie von der Industrie- und Handelskammer Cottbus, der Handwerkskammer Cottbus, den Städten Mittenwalde und Wildau sowie den Gemeinden Bestensee und Zeuthen.

Elternbrief 5: 5 Monate - Vom Schoßkind zum Entdecker

Mit etwa einem halben Jahr bahnt sich bei Babys eine wichtige Veränderung an: Sie werden vom Schoßkind, das Mutter oder Vater immer um sich braucht, zu mutigen Entdeckern, zielstrebigen Forscherinnen. Sie merken es erst einmal nur daran, dass sich Ihr Baby – das bisher von Ihrem Schoß aus höchst zufrieden den „Rundblick“ in die Welt genoss – nun von Ihnen wegdrückt auf den Boden will. Kaum setzen Sie es ab, bekommt es Angst vor der eigenen Courage und streckt Ihnen wieder Hilfe suchend die Arme entgegen. Das geht eine ganze Weile so, bis die Neugier schließlich überwiegt. Erst rollend, dann robbend und schließlich – mit acht, neun Monaten – krabbelnd geht es auf Entdeckungsreise. Diese Entwicklung erweitert nicht nur Babys Horizont, sondern verändert auch seine Beziehung zu Ihnen: Eine Art „unsichtbares Band“ zu seinen Eltern gibt ihm nun dieselbe Sicherheit wie vorher Mamas Schoß oder Papas Arme. Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg



Familienfest zum Kindertag für Fenia und ihre Familie

Seit einigen Jahren findet in der Gemeinde Unterspreewald, ein Familienfest zum Kindertag statt.



In diesem Jahr startet es, am 01.06.2019 ab 14:00 Uhr im Ortsteil Leibsch, rund um den „Alten Spreewaldkonsum“.

Neu ist in diesem Jahr, dass wir alle Erlöse des Festes, ausnahmslos, Fenia und Ihrer Familie zu Gute kommen lassen wollen. Fenia war wegen einer Mandel-OP im Krankenhaus.

Am Entlassungstag bekam sie auf dem Parkplatz der Klinik eine Sturzblutung und einen Herzstillstand, worauf hin sie ins Koma fiel und aus dem sie wieder erwacht ist.

Leider ist es ihr aber bis heute nicht möglich, in irgendeiner Form wieder am Leben teilzunehmen.

Fenia stammt aus einem Ortsteil unserer Gemeinde und ist ein festes Mitglied unserer Kinder- und Jugendfeuerwehr. Unsere Kinder sind bereits gemeinsam mit „Feni“ in die Kita gegangen und besuchen jetzt die Grundschule zusammen.

Die Idee, das Kinderfest in diesem Jahr für Feni zu veranstalten, war sehr schnell geboren und wir sind überwältigt und tief berührt, über diese unerwartete hohe Unterstützungs- und Spendenbereitschaft, die wir bis jetzt schon von den verschiedensten Seiten erfahren durften.

Vielen Dank dafür!

Geplant haben wir für diesen Tag: eine Hüpfburg, einen Flohmarkt, tolle und großartige Preise aus der Tombola, den Verkauf von frisch gebackenen Waffeln, Gegrilltem, Getränke, selbst gebackenen Kuchen sowie lustige Spiele (nicht nur für die Kinder), Kinderschminken usw. usw. usw.

Wer an diesem Tag, nicht persönlich dabei sein kann, Fenia und ihre Familie unterstützen möchte, der kann sehr gern auf folgendes Spendenkonto einzahlen:

Kontoinhaber: Amt Unterspreewald
IBAN: DE 64 1605 0000 1000 53 68 46
Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam (MBS Potsdam)

Verwendungszeck: „Spende für Fenia“

Wir hoffen so, eine kleine Hilfe sein zu können und freuen uns, Sie am Samstag, dem 01.06.2019, ab 14:00 Uhr rund um den „Alten Spreewaldkonsum“ in Leibsch zu begrüßen.

Vielen Dank, das Organisations-Team!



Vereine und Verbände Seniorenclub Golßen

DRK Seniorenclub

Hauptstraße 35, 15938 Golßen, Tel.: 0151 54408889

Monatsplan Mai 2019

- | | |
|------------|--|
| 02.05. | Erzählnachmittag |
| 06.05. | Gemeinsames Singen/ Herr Wolff |
| 07.05. | Spielesachmittag |
| 09.05. | Erzählachmittag (eventuell Volkshochschule!) |
| 13.05. | GEBURTSTAG DES MONATS |
| 14.05. | Spielesachmittag und Skat |
| 15.05. bis | |
| 22.05. | URLAUB/Club geschlossen! |
| 23.05. | Veranstaltung außer Haus
(Fahrt nach Raddusch/Slavenburg
(evtl. Volkshochschule!)
oder Singen, Basteln, Spielen |
| 27.05. | |
| 28.05. | Spielesachmittag |

Die Veranstaltungen beginnen um 14:00 Uhr, für unsere Skatspieler schon um 12:30 Uhr.

Das DRK-Team

Achtung!

Einladung

Wir wünschen den Geburtstagskindern im Monat Mai:

(Keine Schwermut –
Keine Sorgen.)
Glücksmomente,
viel Gesundheit
Blumenduft
und Sternenschein –
jeden Tag das volle
Leben
Nur das Beste soll
es sein!

Auf diesem Wege gratulieren die Stadt Golßen und das Deutsche Rote Kreuz und laden herzlich ein zur Geburtstagsfeier am 03.06.2019, um 14:00 Uhr. Im Seniorenclub begrüßen wir Sie sehr gern und möchten den kleinen Blumenstrauß überreichen. Bitte feiern Sie mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

Das DRK-Team

Der Seniorenbeirat

lädt alle Seniorinnen und Senioren zur Tagesfahrt am 23.05.2019, in den Spreewald

herzlich ein!

Besichtigung der Slavenburg Raddusch, anschließend Mittagessen und 2-stündige Kahnfahrt von Lübbenau, „Café zum Nussbaum“

Abfahrt:	Golßen Markt: 8:10 Uhr
Golßen	Bhstr./Bergstr. 8:15 Uhr
Zützen:	Bushst. 8:25 Uhr
Kasel-Golzig/Schiebsdorf:	8:35 Uhr
Rückfahrt:	ca. 17:00 Uhr von Lübbenau

Anmeldungen bitte bis zum 10.05.2019!

Kosten je Person 30,00 €!

Mit freundlichen Grüßen!

Brigitte Sauerbrei

Sport



Spielplan Monat Mai

SV Wacker 21 Schönwalde



SV Wacker 21 Schönwalde (1. KL)
SG Niewitz/Schönwalde II (1. KK.)

SpG Lubolz/Niewitz/Schönwalde (Altherren)
SpG Wacker Schönwalde/TSG Lübben (C-Jun.)
SG Wacker 21/TSG Lübben (D-Jun.)
SpG TSG Lübben/Wacker 21 (E-Jun.)
SV Wacker 21 Schönwalde (F-Jun.)

Fr., 03.05.19

18:30 Uhr/SpG Lubolz/Niewitz/Schönwalde - SV Eintracht Wittmannsdorf

Das Spiel findet in Schönwalde statt.

Sa., 04.05.19

10:00 Uhr/SV Wacker 21 Schönwalde (F-Jun.) - Senftenberger FC

10:00 Uhr/FSV Rot-Weiß Luckau II - SpG Wacker 21/TSG Lübben (D-Jun.)

15:00 Uhr/SV Wacker 21 Schönwalde - Meuroer SV

So., 05.05.19

10:00 Uhr/SV Großräschen - SpG TSG Lübben/Wacker 21 (E-Jun.)

11:30 Uhr/FSV Rot-Weiß Luckau - SpG Wacker 21/TSG Lübben (V-JUn.)

15:00 Uhr/SpG Niewitz/Schönwalde II - FC Sängerstadt II

Mi., 08.05.19

18:00 Uhr/SpG Wacker 21/TSG Lübben (C-Jun.) - SpVgg. Blau-Weiß 90 Vetschau

Fr., 10.05.19

16:30 Uhr/SV Grün-Weiß Lübben - SV Wacker 21 Schönwalde (F-Jun.)

18:30 Uhr/SV 1885 Golßen - SpG Lubolz/Niewitz/Schönwalde

Sa., 11.05.19

13:30 Uhr/SpG Wacker 21/TSG Lübben (C-Jun.) - SpG Groß Leuthen/Wittmannsdorf

Das Spiel findet in Schönwalde statt.

15:00 Uhr/FSV Empor Hörlitz - SV Wacker 21 Schönwalde

So., 12.05.19

10:00 Uhr/SpG TSG Lübben/Wacker 21 (E-Jun.) - SpG 1. SV Lok Calau/VfB Krieschow I

Das Spiel findet in Schönwalde statt.

10:30 Uhr/SpG Wacker 21/TSG Lübben (D-Jun.) - SV Blau-Weiß Lubolz II

Sa., 18.05.19

10:00 Uhr/SV Wacker 21 Schönwalde (F-Jun.) - SpVgg. Blau-Weiß 90 Vetschau

10:00 Uhr/SV Grün-Weiß Lübben - SpG Wacker 21/TSG Lübben (D-Jun.)

So., 19.05.19

10:00 Uhr/SSV Alemannia Altdöbern - SpG TSG Lübben/Wacker 21 (E-Jun.)

12:30 Uhr/Goyatzer SV - SpG Wacker 21/TSG Lübben (C-Jun.)

14:00 Uhr/SV Vorwärts Crinitz - SpG Niewitz/Schönwalde II

15:00 Uhr/SV Calau - SV Wacker 21 Schönwalde

Fr., 24.05.19

18:30 Uhr/SKV Uckro - SpG Lubolz/Niewitz/Schönwalde

Sa., 25.05.19

13:30 Uhr/SpG Wacker 21/TSG Lübben (C-Jun.) - SpVgg. Finsterwalde

Das Spiel findet in Schönwalde statt.

15:00 Uhr/SV Wacker 21 Schönwalde - SV Grün-Weiß Lübben II

So., 26.05.19

10:00 Uhr/SpG TSG Lübben/Wacker 21 (E-Jun.) - Goyatzer SV

Das Spiel findet in Schönwalde statt.

10:30 Uhr/SpG Wacker 21/TSG Lübben (D-Jun.) - SpVgg. Blau-Weiß 90 Vetschau

11:00 Uhr/TSG Lübbenau I - SV Wacker 21 Schönwalde (F-Jun.)

15:00 Uhr/SpG Niewitz/Schönwalde II - LSV Blau-Weiß Görldorf

Das Spiel findet in Schönwalde statt.

Mi., 29.05.19

18:30 Uhr/SpG Lubolz/Niewitz/Schönwalde - Spreewälder SV Lübbenau

Das Spiel findet in Schönwalde statt.

Sa., 01.06.19

15:00 Uhr/SV Wacker 21 Schönwalde - SG Gießmannsdorf

So., 02.06.19

10:00 Uhr/SpG Sängerstadtregion I - SpG TSG Lübben/Wacker 21 (E-Jun.)

10:00 Uhr/SV Wacker 21 Schönwalde (F-Jun.) - FSV Gr. Leuthen/Gröditsch 1990

11:00 Uhr/Goyatzer SV - SpG Wacker 21/TSG Lübben (D-Jun.)

11:00 Uhr/SpG Sängerstadtregion - SpG Wacker 21/TSG Lübben (C-Jun.)

15:00 Uhr/SC Corona Gehren - SpG Niewitz/Schönwalde II

Punktspiele 2019

SV 1885 Golßen I - Kreisklasse Südbrandenburg

SV 1885 Golßen II - 1. Kreisklasse Nord

Sa., 04.05.19 15 Uhr Linde Schönewalde - SV Golßen I

So., 05.05.19 15 Uhr Leuthen/Gröditsch II - SV Golßen II

Sa., 11.05.19 15 Uhr SV Golßen I - Senftenberger FC

Sa., 18.05.19 15 Uhr SV Golßen I - Leuthen/Gröditsch I

So., 19.05.19 12:30 Uhr FC Sängerstadt II - SV Golßen II

Sa., 25.05.19 15 Uhr SpVgg Finsterwalde - SV Golßen I

So., 26.05.19 15 Uhr SV Golßen II - Vorwärts Crinitz

Sa., 01.06.19 15 Uhr Lok Falkenberg - SV Golßen I

So., 02.06.19 15 Uhr BW Görldorf - SV Golßen II

Punktspiele Altliga Ü35 2019

Fr., 03.05.19 18:30 Uhr RW Luckau - SV Golßen

Fr., 10.05.19 18:30 Uhr SV Golßen - Lubolz/Niewitz/Schönw.

Fr., 17.05.19 18:30 Uhr Wittmannsdorf - SV Golßen

Fr., 24.05.19 18:30 Uhr SV Golßen - TSG Lübbenau

Mi., 29.05.19 18:30 Uhr SV Golßen - Lok Calau

Fr., 07.06.19 18:30 Uhr Uckro - SV Golßen

Punktspiele der Nachwuchsmannschaften

B-Junioren - SpG Walddrehna/Golßen (Heimspiele in Walddrehna)

D-Junioren - SpG Gießmannsdorf/Golßen (Heimspiele in Golßen)

F-Junioren - SV 1885 Golßen

G-Junioren - SV 1885 Golßen

Sa., 04.05.19 11 Uhr B-J. Walddr./Golßen - SV Calau/Lübbenau

10 Uhr D-J. Gießmannsd./Golßen - BW Vetschau

10 Uhr G-J. Turnier in Lübben mit 5 Mannschaften

Sa., 11.05.19 10:30 Uhr D-J. Gr. Leuthen/Gröditsch - Gießmannsd./Golßen

10:30 Uhr F-J. Schipkau/Annahütte - SV Golßen

So., 12.05.19 10 Uhr B-J. Schönewalde/Schlieben - Walddr./Golßen

Sa., 18.05.19 11 Uhr B-J. Walddr./Golßen - GW Lübben

10 Uhr D-J. Gießmannsd./Golßen - Goyatzer SV

10 Uhr G-J. Turnier in Großräschen mit 5 Mannschaften

So., 19.05.19 10 Uhr F-J. SV Golßen - RW Luckau

Sa., 25.05.19 11 Uhr B-J. Walddr./Golßen - RW Luckau

	10 Uhr	D-J. RW Luckau II - Gießmannsd./Golßen
So., 26.05.19	10 Uhr	F-J. Alemannia Altdöbern - SV Golßen
Sa., 01.06.19	10:30 Uhr	B-J. TSG Lübbenau 65 - Walddr./Golßen
So., 02.06.19	10 Uhr	D-J. Missen/Calau - Gießmannsd./Golßen

Alle Termine findet ihr auch unter www.1885-golssen.de

Sportfest des SV 1885 Golßen e. V.

am 22.06.2019 auf dem Sportplatz am Schwimmbad
Los geht's am Samstagvormittag um 10 Uhr mit einem Fußballturnier der G-Junioren und weiter um 15 Uhr mit dem letzten Heimspiel unserer 1. Männermannschaft. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Abends werden wir dann gemeinsam mit allen Fans unser diesjähriges Sportfest ausklingen lassen.

Wir laden alle herzlich dazu ein.

Trink- und Abwasserverbände

Wichtige Informationen zum turnusmäßigen Wechsel der Wasserzähler im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Sehr geehrte Kunden,
die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass viele Kundenanlagen nicht den Vorschriften entsprechen. Hinweise des TAZ in den Amtsblättern zur Herstellung vorschriftsmäßiger Anlagen (mit Zählerbügel und KFR-Ventil) blieben ungeachtet. Wir erläutern Ihnen nachfolgend Ihre Pflichten und sehen damit einem reibungslosen Zählerwechsel entgegen. Ihre Verantwortung als Anschlussnehmer

Als Eigentümer trinkwasserversorgter Liegenschaften obliegt es Ihrer Verantwortung, den Einbauort des Wasserzählers, der vom Versorger gemäß Eichgesetz regelmäßig zu wechseln ist, in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Dies bedeutet, dass defekte oder auch fehlende Komponenten zu ersetzen bzw. zu ergänzen sind, wenn es die heutigen Vorschriften verlangen. Es besteht kein Bestandsschutz. Zudem unterliegen auch Wasserleitungen einem Alterungsprozess und müssen nach mehreren Jahrzehnten der Nutzung für einen sicheren Betrieb des Anschlusses modernisiert werden. Die Kosten trägt der Kunde.

Einen Zähler dürfen wir nur noch dort dauerhaft betreiben, wo ein Zählerbügel (an der Wand montierte Einbauvorrichtung für Wasserzähler) und ein funktionsfähiges KFR-Ventil (Absperrventil mit Rückflussverhinderer) vorhanden sind.

Der Zustand der Leitungen und Ventile muss eine gefahrenfreie Nutzung bis zur nächsten Eichwechslung gewährleisten können. Durch unsere Überprüfung von Hauptabsper- und KFR-Ventil, sowie Zählerbügel, können Sie sich sicher fühlen, dass Schäden, die von diesen Elementen ausgehen könnten, rechtzeitig erkannt werden. **Halten Sie bitte den Zählerplatz und das Hauptabsperventil zudem stets frei zugänglich.** Ein Verbau in Schränke oder Regale ist nicht zulässig. Zum Schutz Ihrer Hausinstallation empfehlen wir darüber hinaus die Montage der laut TRWI 2012 vorgeschriebenen **Rückspülfilter und Druckminderer**. Ferner sollten Sie zur Sicherheit der Hausbewohner vor Elektrounfällen über einen Potentialausgleich mit Erdung verfügen. Beispielhafter Aufbau für Haus-Wasserzählerplätze Erkennungszeichen für ein KFR-Ventil (mit Rückflussverhinderer) sind i.d.R.: Grüner Ring Aufschrift KFR

DIN-konformer Wasserzählerplatz

Das Zusammenwirken von Wasserversorger und Kunde ist umfassend in der AVB Wasser V (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) und den ergänzenden Bedingungen zur AVB Wasser V geregelt. Die technischen Aspek-

te der Übergabestelle sind im Detail in der TRWI 2012 (Technische Regeln für die Trinkwasserinstallation des Deutschen Verbandes für das Gas- und Wasserfach; Stand 2012) niedergelegt. Die korrekte Verbrauchsmessung ist durch das Eichgesetz geregelt. Die letztgenannten Verordnungen und Gesetze gelten deutschlandweit und richten sich auch an den Anschlussnehmer.

Hinweis: gemäß der AVB Wasser V (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) §10 Absatz 4 ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Wer darf den Zählerbügel und ein KFR – Ventil installieren oder einen Funktionstest durchführen?

Da dies Sicherungseinrichtungen sind, dürfen diese nur vom Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau und seinen Vertrags- Installateur Unternehmen eingebaut werden.

Herr Krüger TAZ Dürrenhofe/Krugau:

Herr Krüger ist von **Montag bis Freitag** (7.00 – 16.00 Uhr) für Sie telefonisch unter der **Nummer 0152 05210557** zu erreichen.

G&R GmbH Krausnik, Bergstraße 2

15910 Krausnik-Groß Wasserburg

Tel.: 035472 654020

Frank Lanto, Sanitär & Heizung

Guhleiner Dorfstraße 8, 15913 Schwie-
lochsee

Tel.: 0173 3913039

Heizung & Sanitär Baschin, Zum

Tel.: 035476 3114

Bahnhof 8b

OT Gröditsch, 15913 Märkische Heide

Gallus GbR, Bergstraße 41

Tel.: 035472 458

15910 Schlepzig

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet:

Schlepzig **10.06.2019 - 21.06.2019**
Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Am Seegraben 14

03058 Groß Gaglow

Tel.: 0355 5829-0

Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser

Tel.: 0152 05210557

an Herrn Krüger

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak **Tel.: 0152 05216267**

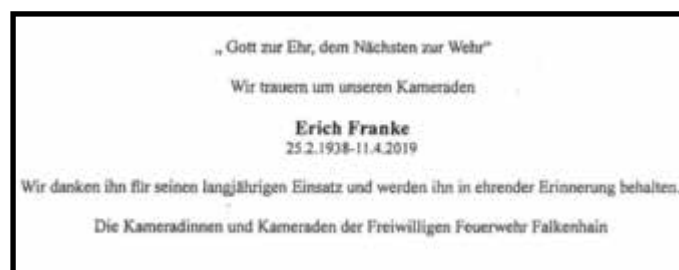
Herrn Lawnik

Tel.: 0173 3675625

gez. *Annett Lehmann*

Verbandsvorsteherin

Feuerwehren



Sonstiges

Dorfsgemeinschaft Schiebsdorf e.V. l  dt ein:

Schiebsdorfer HEIMATFEST

24. Mai und 25. Mai 2019
 Unser Heimatfest findet auf unserem Dorfplatz statt.

Freitag 24.05.2019
Beginn 19.30 Uhr
im Festzelt

Alte Filmschau von Schiebsdorf

Samstag 25.05.2019 • Beginn 14.00 Uhr

- Es kann zu den Kl ngen der Niewitzer Blasmusikanten geschunkelt und getanzt werden.
- ab 15.00 Uhr Kuchentafel
- Spiel und Spa  f r Kinder mit Hops, Hopsi und anderen Animatoren
- F r Jedermann: Preiskegeln, Bierrutsche und vieles mehr mit tollen Preisen

Ab ca. 19 Uhr DJ „Hit Shop“ mit Karsten und Live Auftritte von Wolfgang-Petry und Peter-Maffay-Doubeln, bis der Abend ausklingt.

F r das leibliche Wohl ist an beiden Tagen gesorgt.
 Am Samstag u. a. Schwein am Spie .

Pfingstsonntag noch nichts vor?

Dann auf zum:
 Wiesentr delmarkt,
 nach 15938 Drahnisdorf, am 09.06.2019
 Auf den Wiesen hinter Dorfstra e 39/41
 Anmeldung unter: 0151 57767099
 Aufbau ab 8:00 Uhr,  ffentlich ab 9:00 Uhr
 Es Kann jeder teilnehmen. (5 Euro pro Stand)
 Es laden ein: Der Michael Schumacher Fanclub und der
 Veranstalter: Conny Hoffmann

Spreewaldverein e. V.

Gesch ftsstelle Regionalb ro Spreewald
 Am Kleinen Hain 3, 15907 L bben (Spreewald)
 Tel.: 03546 8426/Fax: 03546 8643
 E-Mail: info@spreewaldverein.de/Internet:
 www.spreewaldverein.de

5. April 2019

Russische Delegation im Spreewald

Im Rahmen des „Deutsch – Russischer Agrarpolitischer Dialoges“, ein Projekt des Bundesministeriums f r Ern hrung und Landwirtschaft (BMEL), besuchte eine russische Delegation am 3. und 4. April 2019 den Spreewald. Empfangen und mitorganisiert wurde dieser internationale Erfahrungs- und Wissensaustausch vom Spreewaldverein e. V. Themen waren vor allem gesetzliche Rahmenbedingungen und Instrumente zum erfolgreichen Wirtschaften auf dem Lande, F rderm glichkeiten mit Landes- und EU-Mitteln, Digitalisie-

rung im l ndlichen Raum, Agrotourismus, Verbandsarbeit, Wertsch pfung und Markenschutz. Hierzu ist der Spreewaldverein als Tr ger des Regionalmanagements f r die F rderung der Entwicklung des l ndlichen Raums und Inhaber der Dachmarke Spreew lder als erster Ansprechpartner im Spreewald pr destiniert. Am Beispiel der Spreewaldregion l sst sich gut belegen, wie funktionierende Wertsch pfung unter einem starken regionalen Label Arbeitspl tze sichert, regionale Identit t st rkt und die Lebensqualit t erh ht werden kann.

Gesch ftsf hrer Axel M ller: „Es ist sch n und best rkt uns in unserer Arbeit, dass der Spreewaldverein schon bis Moskau bekannt ist. Wenn man sich die Superm rkte und Einkaufsst tten von Sankt Petersburg bis Kasan anschaut, wird dort sehr wohl Wert auf Qualit tsprodukte gelegt. Warum sollten wir nicht mit unseren Spreew lder Markenprodukten unseren Blick wieder nach Osten richten? Eine Chance kann es allemal sein, die Produktion, die Wertsch pfung und Arbeitspl tze hier im Spreewald zu sichern und vielleicht auszubauen.“

Die Delegationsteilnehmer kamen insbesondere aus politischen Agraraussch ssen, der Kommunalverwaltung, dem russischen Landjugendverband und der Projektleitung des Deutsch-Russischen Agrarpolitischen Dialogs.

Die G ste wurden am Mittwochnachmittag durch Axel M ller, Gesch ftsf hrer des Spreewaldvereins, und Gerald Lehmann, Luckaus B rgermeister und Vorstandsmitglied des Spreewaldvereins, empfangen. Gerald Lehmann stellte zun chst die Stadt Luckau aus unterschiedlichen Perspektiven vor und besuchte anschlie end bei einem Stadtrundgang gemeinsam mit den G sten markante Einrichtungen der Stadt mit dem historischen Stadtkern. Nach dem gemeinsamen Abendessen im Hotel „Radduscher Hafen“ f hrte Peter Becker die G ste mit seinem Bildvortrag fotografisch durch die Jahreszeiten im Spreewald.

Der Donnerstag begann mit einem Betriebsbesuch des Landwirtschaftsbetriebes G ritzer Agrar GmbH. Gesch ftsf hrer Thomas G bel stellte die Gesch ftsfelder des Betriebes und das EU-gef rdertes Projekt „W rmeproduktion aus Landschaftspflegheu“ vor und erl uterte die Herausforderungen des Betriebes im Kontext zur Agrarpolitik des Landes und der EU sowie im gesch ftlichen Wettbewerb. Im Anschluss erl uterte Andreas Traube vom Spreewaldverein die Rolle des Vereins bei der l ndlichen Entwicklung der Region, unter welchen Pr missen Landes- und EU-Mittel f r die Projektf rderung eingesetzt werden und wie mittels Wertsch pfungspartnerschaften und einer starken regionalen Dachmarke als G tesiegel f r regionale Produkte die Wertsch pfung in Region gehalten und ausgebaut werden kann.

Nach dem Mittagessen in der G ritzer Bauernk che genossen die G ste bei einer zweist ndigen Kahnfahrt zwischen L bbenu und Lehde das sonnige Wetter, die fr hlingshafte Landschaft, und die die einzigartige Siedlungsstruktur im Spreewald-dorf Lehde.

Der Spreewaldbesuch endete mit Exkursionen zu den zwei Direktvermarktern „Kanow-M hle“ in Sagritz und „Landwirtschaftlicher Zuchtbetrieb Herrmann L hmann“ in Reichwalde. , bevor die Reise der russischen Delegation zu den Landfrauen des Landkreises Oder-Spree weiterf hrte.

Info

Das Kooperationsprojekt des Bundesministeriums f r Ern hrung und Landwirtschaft „Deutsch-Russischer agrarpolitischer Dialog“ (APD) wird seit 1994 durchgef hrt und hat sich zu einem wichtigen Bindeglied in der deutsch-russischen Zusammenarbeit im Agrarbereich entwickelt. Im Mittelpunkt steht die Bereitstellung von Informationen und die Beratung zu aktuellen agrarpolitischen Themen und rechtlichen Fragen sowie die Unterst tzung von Kooperationen mit Unternehmen durch beide Seiten. Mehr und mehr baut der APD seine Funktion auch als Bindeglied zwischen Vertretern von Politik, der Wirtschaft und den Verb nden beider L nder aus. Zur Unterst tzung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland im Agrar- und Nahrungsmittelbereich werden in enger Zusammenarbeit von den Partnern Ma nahmen durchgef hrt, die den

bilateralen Dialog fördern. Dazu gehören Konferenzen, deutsch-russische Arbeitsgruppentreffen, Runde Tische, parlamentarische Anhörungen und Fachinformationsfahrten zu aktuellen agrarpolitischen Fragen und die Förderung von Verbandspartnerschaften.

Andreas Traube/Spreewaldverein



Bereitschaftsdienste

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116 117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst SÜLL GmbH	03544
	5026001714690129
Gasstörungsdienst SÜWAG GmbH	03546 277930
Wasserstörungsdienst für den Bereich TAZV Luckau für Havarien nach Dienstschluss	0800 8807088

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliche Mitteilungen Mai 2019

Monatsspruch Mai:

Es ist keiner wie du, und ist kein Gott außer dir. (2 Sam 7,22)

Pfarrsprengel Dahme-Berste-Land Gottesdienste

5. Mai, Misericordias Domini

- 9.30 Uhr Freiwalde (Gottesdienstprojekt)
- 9.30 Uhr Golßen
- 11.00 Uhr Krossen
- 11.00 Uhr Waldow

12. Mai, Jubilate

- 9.30 Uhr Freiwalde (Gottesdienstprojekt)
- 9.30 Uhr Mahlsdorf
- 9.30 Uhr Kasel-Golzig
- 11.00 Uhr Drahnsdorf
- 11.00 Uhr Schönwalde

17. Mai, Freitag

- 18.30 Uhr Golßen: Harry-Potter-Gottesdienst

19. Mai, Kantate

- 9.30 Uhr Freiwalde
- 11.00 Uhr Rietzneuendorf

26. Mai, Rogate

- 9.30 Uhr Freiwalde (Gottesdienstprojekt)
- 9.30 Uhr Golßen
- 11.00 Uhr Falkenhain
- 14.00 Uhr Jetsch mit anschließendem Kaffeetrinken

30. Mai, Himmelfahrt

- 10.00 Uhr Regionaler Gottesdienst für den Sprengel Dahme-Berste-Land mit anschließendem Picknick in Rietzneuendorf

2. Juni, Exaudi

- 9.30 Uhr Freiwalde (Gottesdienstprojekt)
- 9.30 Uhr Waldow
- 11.00 Uhr Zützen mit Taufe
- 15.00 Uhr Altgolßen: Familiengottesdienst

Weitere Termine im Mai:

Christenlehre Golßen:

- 1. – 3. Klasse: Freitag, 12.00 – 13.00 Uhr
 - 4. – 6. Klasse: Freitag, 14.00 – 15.00 Uhr
- im Pfarrhaus Golßen

Christenlehre Kasel-Golzig:

- Montag, 16.00 – 17.00 Uhr
- im Gemeindehaus Kasel-Golzig

Christenlehre Schönwalde:

- 1. – 2. Klasse: Donnerstag, 12.30 – 13.30 Uhr
- 3. – 4. Klasse: Donnerstag, 14.00 – 15.00 Uhr
- 5. – 6. Klasse: Donnerstag, 15.00 – 16.00 Uhr

Konfirmandenunterricht

für den Groß-Sprengel Dahme-Berste-Land vierzehntäglich dienstags im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Luckau, Schulstr. 1

Frauenkreis des Pfarrsprengels Golßen: (jeden 2. Mi im Monat)
Mittwoch, 08.05., 14.00 Uhr im Gemeindehaus Golßen

Frauenkreis Schönwalde:

Dienstag, 14.05., 19.00 Uhr im Paul-Gerhard-Saal

Frauenkreis Kasel-Golzig:

Dienstag, 07.05., 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kasel-Golzig

Frauengesprächskreis Golßen:

Dienstag, 28.05., 19.00 Uhr im Gemeindehaus Golßen

Männerkreis Golßen:

Donnerstag, 09.05., 19.00 Uhr, im Gemeindehaus Golßen

Gesprächskreis „Über Gott und die Welt“:

für alle von 14 – 41 Jahren, im Gemeindehaus Golßen, Freitag, 24.05., 19.30 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Bibelkreis Krossen:

Termin bitte erfragen bei Herrn Gerhard Bauer, 035453 267

Frauenchor Golßen:

mittwochs, 18.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Gemeindechor e. V. Rietzneuendorf:

nach Vereinbarung im Gemeindehaus Rietzneuendorf, Information bei Ingeborg Sauerbrei, 035477 396

Ökumenischer Kirchenchor Schönwalde:

donnerstags, 19.30 Uhr im Gemeindehaus Schönwalde

Posaunenchor Waldow:

mittwochs, 19.30 Uhr in der Kirche Waldow

Pfarrsprengel Krausnick – Neu Schadow und Schlepzig

Gottesdienste

5. Mai, Misericordias Domini

14.00 Uhr Regionalgottesdienst zur Jubelkonfirmation in Neu Lübbenau

12. Mai, Jubilate

9.30 Uhr Krausnick mit Taufe

9.30 Uhr Neu Schadow

13.00 Uhr Schlepzig mit Konfirmation

26. Mai, Rogate

9.30 Uhr Neu Lübbenau

30. Mai, Himmelfahrt

10.00 Uhr Gottesdienst am Godnasee

2. Juni, Exaudi

11.00 Uhr Neu Schadow mit Konfirmation

Weitere Termine im Mai:

Kirchenchor Schlepzig:

mittwochs, 20.00 Uhr im Pfarrhaus Schlepzig



Exkursion zu Kirchen im Raum Dahme

Am Sonnabend, dem 27. April 2019 um 14 Uhr lädt der Förderkreis Alte Kirchen der Luckauer Niederlausitz e.V. zu einer Exkursion in der Region bei Dahme ein.



Treffpunkt für alle Teilnehmer ist um **14 Uhr** die Dorfkirche in **Wildau-Wentdorf**, eine beeindruckende Anlage aus dem 13. Jhdt., die u.a. eine Einbaumtruhe und ein hölzernes Sakramentshäuschen beherbergt. Anschließend fahren wir nach **Liedekahle**. Der schlichte Feldsteinbau mit separatem Holzturm ist überraschend reich ausgestattet. Weiter geht es



zur „Hörspiel“-Kirche nach **Prensdorf**. Hier findet auch die Kaffeepause statt, für die bitte jeder etwas Gebäck od. Kuchen mitbringt (Getränke sind vorhanden). Zeitgleich öffnet der Info-/Büchertisch des Förderkreises.

Zuletzt besuchen wir die Kirche in **Niendorf** – ein Bau von 1909 mit neobarocker Deckenbemalung und Prinzipalstücken aus der Vorgängerkirche.



Die Exkursion wird in privaten Pkw's durchgeführt. Wir bitten darum, Fahrgemeinschaften zu bilden und sich mit Nachbarn oder Freunden abzusprechen. Wer eine Mitfahrgelegenheit sucht / bietet oder weitere Auskünfte wünscht, wendet sich bitte an Annegret Gehrmann, Langengrassau, Tel. 035454/ 393

„Musik und mehr in Kirchen der Luckauer Niederlausitz 2019“

Stand 12.3.2019, Änderungen vorbehalten!

Datum	Ev. Kirche	Uhrzeit	Programm, Interpreten
Samstag 27.04.2019	Wildau-Wentdorf	14.00	Exkursion des Förderkreises Alte Kirchen der Luckauer Niederlausitz zu Kirchen bei Dahme (mit eigenem Pkw) Treffpunkt: Kirche Wildau-Wentdorf, weiter nach Liedekahle, Prensdorf und Niendorf
Freitag 10.05.2019	St. Marien Kirche Dahme (Mark)	19.00	Ausstellungseröffnung "Wo Engel hausen, da ist der Himmel ..." Graphische Blätter von Ernst Barlach, Manfred Butzmann, Marc Chagall, Uwe Mücklausch, Ursula Mattheuer-Neustadt u.a. Musik: Andreas Uhle (Trompete) und Johannes Rathgeber (Orgel) geöffnet: Sa/So+ Feiertag 14-17 Uhr oder nach rechtzeitiger tel. Vereinbarung: 035451 / 476, Ende der Ausstellung: 16. Juni 2019
Samstag 11.05.2019	Kemnitz	14.00	Ausstellung: Die Engel des HAP Grieshaber In Kooperation mit privaten Leihgebern geöffnet: Sa/So+ Feiertag 14-17 Uhr oder nach rechtzeitiger tel. Vereinbarung: 035451 / 476, Ende der Ausstellung: 16. Juni 2019
Sonntag 12.5.2019	Gießmannsdorf	14.00	Karneval der Tiere (Camille Saint-Saëns) Flötenkreis Gießmannsdorf und szenische Darstellungen durch Kinder
Samstag 18.5.2019	Hindenberg	15.30	Eine phantasievolle Balgerei zwischen Musikschülern und Held*innen Erich Kästners Niederlausitzer Musik- und Kunstschule mit Klavier, Gitarre, Flöten, Geigen, Solo und Ensemble <i>Reihe "Musikschulen öffnen Kirchen", Benefizkonzert für die Kirche Hindenberg</i>
Sonntag 19. Mai 2019	Görsdorf	15.00	Himmel, Erde, Luft und Meer Kerstin Domrös (Mezzosopran), Peter Ewald (Tenor; Orgel/Klavier) Lieder und Duette von Heinrich Schütz, Antonín Dvořák, Fanny Hensel, Carl Jenkins u.a. Benefizkonzert Essenpause ist vorgesehen und es ist eine Benefizveranstaltung
Sonntag 19. Mai 2019	Zieckau	16.00	Wiederentdeckungen – musikalische Schätze für Klaviertrio Trio Südwest/Berlin; Werke von Fanny Hensel, Lili Boulanger, Barbara Heller, Donizetti, Glinka und Kreisler Vor dem Konzert und in der Pause kleines Kaffee- und Kuchenbuffet.
Freitag 24.05.2019	Schlabendorf	17.00	Vom DDR-Rock bis zu Joe Cocker Gruppe "Stressfrei"/Lübben; in der Pause Grillimbiß
Sonntag 26.5.19	Bornsdorf	16.00 17.00	Kirchen- und Orgelführung Einweihung der restaurierten Lütkemüller-Orgel von 1877 Prof. Martin Schmeding, Leipzig <i>Reihe "Mixtur im Baß - exklusiv"</i>
Freitag 31.5.19	Nikolaikirche Luckau	18.00	Geistliche Abendmusik Capella Laurentia, Kammerchor des Berliner Doms
Montag 10.06.2019	Prensdorf	ab 11.00 14.00	Pfingstfest zum Mühltentag Mühltentag rund um die Prensdorfer Kirche Hörspiel: Pinocchio
15. Juni 2019	Nikolaikirche Luckau	18.00	Orchesterkonzert Symphonie Nr. 9 "Aus der neuen Welt" Antonín Dvořák u.a.
Sonntag 16.06.2019	Kemnitz	15.00	Ausstellungsfinissage: Die Engel des HAP Grieshaber Musik: "Die Weberknechte", Percussion-Ensemble der Kreismusikschule "Gebrüder Graun"/ Finsterwalde, Leitung: Lars Weber.
21. Juni 2019	Nikolaikirche Luckau	18.30	Chorgesang von den Mainauen bis in den Spreewald Kammerchor Cantemus Luckau, Leitg.: Peter Lippold Rhein-Main-Vokalisten, Leitg.: Jürgen Blume
Sonntag 23.06.2019	Mahlsdorf	16.00	Gesprächskonzert für Gitarre mit Rüdiger Zieroth Stücke aus Spanien, Italien, England und Brasilien auf der Konzertgitarre, auf einer südspanischen Gitarre Tänze aus Paraguay, Mexiko und Argentinien - dazu Wissenswertes über die Verbreitung der Gitarre in Europa und der Welt.
Sonntag 23.06.2019	Paserin	17.00	„Flöten hör' ich und Geigen, lustiges Bassgebrumm“ Duo, Trio und Quartett – Musik von Bach bis Mazas Lausitzer Solistenensemble „delectat“
Sonntag 30.06.2019	Bornsdorf	17.00	Zwei Weltklasse Musiker im Konzert: Marie-Elisabeth Hecker (Cello) und Martin Helmchen (Klavier) <i>Benefizkonzert für Restaurierung der Lütkemüller-Orgel</i>
Samstag 06.07.2019	Bahnhof Golßen	ca. 8.45 (Züge aus Berlin werden abgewartet)	Geführte Kirchenradtour Mit Kirchenführungen in Zützen, Kasel-Golzig, Jetsch, Krossen, Falkenhain und Golßen sowie Mittagessen und Kaffeeangebot (22 € p.P.); Anmeldung erforderlich bei A. Gehrman, Tel. 035454/393, mail: info@kirchen-luckauer-niederlausitz.de oder unter "Geführte Radtour"/ www.kirchen-luckauer-niederlausitz.de ; anschließend
Samstag 06.07.2019	Stadtkirche Golßen	16.00 17.00	Kirchen- und Orgelführung Orgelwerke frühvollendeter, tragischer Komponisten Prof. Martin Schmeding, Leipzig <i>Reihe „Mixtur im Baß - Konzerte an historischen Orgeln der Niederlausitz“</i>
Samstag 6.7.2019	Prensdorf, Hörspielkirche	14.30 16.00	für Kinder und Junggebliebene: Der Zauberer von OZ Anton Tschechow: Die Dame mit dem Hündchen
Samstag 13.7.2019	Nikolaikirche Luckau	18.00	Orgelkonzert Orgel: Kim Hyo-Jong, Werke von Guillou, Bach, Bruhns, Reger u.a. (Live-Video/Bild Übertragung)
Sonntag 28.07.2019	Prensdorf, Hörspielkirche	14.30	Elise Lasker-Schüler: Mein Herz. Ein Liebesroman mit wirklich lebenden Menschen
Sonntag 28.7.2019	Stadtkirche Golßen	16.00	Solo-Konzert mit Dobrin Stanislawow Kompositionen auf der Panflöte, dem Didgeridoo und der Ocean Drum, kombiniert mit Nonverbal- und Obertongesang

Sonntag 4. August 2019	Waltersdorf	16.00 17.00	Kirchen- und Orgelführung Dialog Südamerika – Europa III Elisa Freixo, Mariana/Brasilien an der Clauinig-Orgel von 1793 <i>Reihe „Mixtur im Baß - Konzerte an historischen Orgeln der Niederlausitz“</i>
Sonntag 4.08.2019	Prensdorf	14.30	Konzert SaxTwo Matthias Wacker und Christiane Unnerstall
Samstag 17.08.2019	St. Marien Kirche Dahme (Mark)	19.00	Ausstellungseröffnung: "Am Horizont angekommen ..." in Kooperation mit der Kunst-Pause Dahme und privaten Leihgebern geöffnet: Sa/So+ Feiertag 14-17 Uhr oder nach rechtzeitiger tel. Vereinbarung: 035451 / 476, Ende der Ausstellung: 22. September 2019
Sonntag 18.08.2019	Zieckau	16.00	DomraPiano – mit russischer Seele Natalia Anchutina (Domra), Lothar Freund (Klavier); Werke von Rachmaninow, Mendelssohn-Bartholdy, Wieniawski, de Sarasate, Lwow, Halvorsen u.a. Vor dem Konzert und in der Pause kleines Kaffee- und Kuchenbuffet
25. August 2019	Nikolaikirche Luckau	17.00	Benefizkonzert zugunsten des Luckauer Kantoreiarchivs Tripelkonzert L. v. Beethoven, 1. Symphonie J. Brahms Martin Helmchen (Klavier), Marie-Luouise Hecker (Cello) , Antje Weithaas (Violine) Residenzorchester Mark Brandenburg, Leitung: Manuel Dengler <i>Karten im VVK: ev. Gemeinde-Büro Luckau, Touristinfo Luckau, Rathaus Luckau</i>
Sonntag 1.9.2019	Langengrassau	17.00	Mansikka - Musik aus aller Welt Niederlausitzer Kammerensemble <i>Konzert zum Gemeindefest des Pfarrsprengels Langengrassau</i>
Sonntag 8.9.19	Prensdorf, Hörspielkirche	14.30	Hörspiel zum Tag des offenen Denkmals
14. September 2019	Nikolaikirche Luckau	17.00	Orchesterkonzert Residenzorchester Mark Brandenburg; Brandenburgische Konzerte J. S. Bach u.a.
Samstag 21.9.2019	Walddrehna	17.00	Ein Tafelbild erzählt Konzert des Chores Walddrehna; anschl. Imbiß <i>Benefizkonzert zugunsten der Kirchensanierung</i>
Sonntag 22.9.19	Görsdorf	16.00	"Dshamilja" von Tschingis Aitmatow Lesung mit Elisabeth Richter-Kubbutat
Freitag 4.10.2019	Schlabendorf	18.00	Konzert mit Michal Müller (Zither & Gesang)
Freitag 4.10.19	Prensdorf, Hörspielkirche	18.00	Jules Verne: Ein Drama in den Lüften
Freitag 4.10.2019	Nikolaikirche Luckau	19.00	Konzert zur Hubertusjagd Parforcehorn-Ensemble Le Tromb du val du Rhin
Sonntag 6.10.19	Zieckau	16.00	Heinrich Heine gets the blues Szenisches Heine-Konzert, gesprochen, gesungen, gerappt und gespielt von Uwe Neumann (Rezitation/Gesang) und Ian Melrose (Gitarre) Kleiner Erntedank-Bauernmarkt, kleines Kaffee- und Kuchenbuffet
Samstag 19.10.2019	Prensdorf, Hörspielkirche	14.30	Else Lasker-Schüler: Mein Herz. Ein Liebesroman mit wirklich lebenden Menschen
Samstag 19.10.2019	Nikolaikirche Luckau	18.00	Everybody needs somebody! Posaunenchor Gießmannsdorf
Sonntag 27.10 oder 3.11.19	Uckro	sofern die Aufführung vom LDS gefördert wird!	Gastspiel der Neuen Bühne Senftenberg: Judas Aus dem Niederländischen von von Lot Vekemans Szenische Lesung mit Heinz Klevenow, Träger des Brandenburgischen Verdienstordens
Samstag 30.11.19	Waltersdorf	15.00 16.00	Kirchen- und Orgelführung Adventliche Orgelmusik aus Italien und Deutschland Silvano Rodi, S. Devota Monaco an der histor. Clauinig-Orgel von 1793 <i>Reihe "Mixtur im Baß - exklusiv"</i>
Sonntag 8.12.2019	Paserin	14.00	22. Traditionelles Turmblasen
Sonntag 15.12.2019	Nikolaikirche Luckau	17.00	25 Jahre Adventsliedersingen - Jubiläumskonzert Chöre der Gemeinden und Region, Posaunenchor Gießmannsdorf und Rosenthal
Sonntag 22.12.2018	Langengrassau	16.00	Chöre singen im Advent Gesangverein Frohsinn 1877 e.V. Langengrassau und Instrumentalisten <i>Benefizkonzert zugunsten der Erholung von Tschernobylkindern in Dahme</i>

Der Eintritt zu den Konzerten ist frei (Ausnahmen: 15.6./25.8./14.9. Luckau) - es wird um angemessene Spenden gebeten!

Die Konzertreihe wird durch den Verein organisiert und koordiniert - Veranstalter sind die jeweiligen Kirchgemeinden (KG)!

Kontaktadressen:

Name	Tel.	Zuständigkeit
Annegret Gehrmann	035454/ 393	Förderkreis u. KG Langengrassau
Focko Hinken	0157-72873242	KG Luckau
Lothar Treder-Schmidt	035453/ 18 99 96	KG Zieckau
Bärbel Schiemenz	035439/ 55 491	KG Schlabendorf
Carola Graßmann	03544/2685	Chor Wdr., Flötenkreis...
Annegret Leißner	035452/ 15 441	Mahlsdorf
Britta Rostalsky	035451/ 476	KG Rosenthal
Ines Kafert	035451/ 17026	Prensdorf
Jana Wiesinger	035451/ 91 105	Niendorf
Rudolf Bönisch	03542 / 32 89	Mixtur im Baß

Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Freitag, dem 7. Juni 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 24. Mai 2019

Augentagesklinik Spreewald im Kolosseum Lübbenau

Augen-OPs in nächster Nähe



Dr. med. Arvid Boellert ist Ihr Augen Chirurg im Kolosseum Lübbenau. Sein Schwerpunkt liegt auf der Behandlung des Grauen Stars, des Grünen Stars, der Makuladegeneration, von Fehlsichtigkeit, krankhafter Kurzsichtigkeit, Gefäßverschlüssen sowie auf High-Tech-Diagnostik u.a. mittels OCT für den Sehnerv, die Makula und den vorderen Augenabschnitt. So bietet er ambulante Operationen des Grauen Stars (Katarakt) und der feuchten Makuladegeneration an, welche nun auch ortsnahe ausgeführt werden können. Er ergänzt somit auch das Spektrum der umliegenden Augenärzte. „Beim Grauen Star verkleinere ich die ursprüngliche Linse mit Ultraschall und sauge die Linse gleichzeitig ab“, erklärt Dr. Boellert, „anschließend wird die Kunstlinse implantiert“. Dr. Boellerts Katarakt-Patienten werden meistens unter Vollnarkose operiert. „Jeder hat ein wenig Angst vor einer Augenoperation“, meint Dr. Boellert. „Unter Narkose verschlafen unsere Patienten ihre OP. Das ist einfach stressfreier. Viele Patienten fragen, wann die OP beginnt, wenn diese schon längst vorbei ist!“ Dies ist Dank des erfahrenen und gut eingespielten Teams von Dr. Boellert und seines Anästhesisten Herrn Dr. med. Oliver Koenen möglich.



Dr. med. Arvid Boellert

Facharzt für Augenheilkunde

Otto-Grotewohl-Str. 4a-e
03222 Lübbenau

**AUGENTAGESKLINIK
Spreewald
im Kolosseum Lübbenau**

Tel.: 035 42 / 87 27 51

APOTHEKE
am Markt

Hauptstr. 53 A
15910 Unterspreewald/OT Neu Lübbenau
Tel. 035473/814878
Fax 035473/811880
E-Mail: apotheke-neuluebbenau@gmx.de

ZECKENTEST AUF BORRELIOSE

Bei Zeckenbiss
sofort handeln!

Bringen Sie die Zecke
(lebendig / tot) einfach
zu Ihrer Apotheke!



Angebot im Monat Mai 2019

Sparen Sie bei wichtigen Medikamenten ¹⁾ bis zu 30%

LASEA® (Weichkapseln, 14 St.)	9,75 € (statt 12,20 €) ²⁾
BALDRIPARAN Stark für die Nacht® (Überzogene Tabletten, 30 St.)	10,55 € (statt 11,75 €) ²⁾
LIVOCAB direkt® (Augentropfen, 4 ml)	9,95 € (statt 12,46 €) ²⁾
LIVOCAB direkt® (Nasenspray, 5 ml)	8,05 € (statt 8,95 €) ²⁾
LORATADIN-ratiopharm 10 mg® (Tabletten, 20 St.)	5,35 € (statt 7,69 €) ²⁾
IBU-RATIOPHARM 400 mg akut Schmerztabletten® (Filmtabletten, 20 St.) ⁴⁾	5,35 € (statt 5,97 €) ²⁾

1) Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. 2) Bisheriger Verkaufspreis. 3) Nur solange der Vorrat reicht. 4) Bei Schmerzen oder Fieber ohne ärztlichen Rat nicht länger anwenden als in der Packungsbeilage vorgegeben!

Unsere Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 18.30 Uhr
Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr

Ihre Apotheke vor Ort

www.bootsurlaub.de

Über 3000 neue Brautkleider

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. **Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.** Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

03591 318 99 09 oder

0151 422 66 500

Brautmode-Discount.de Captain Outlet GmbH,
Thomas-Müntzer-Strasse 4c, 02625 Bautzen



**Über 1.000 Marken
Brautkleider zum
Outlet Festpreis
von je 298 Euro.**

Echte
Tischler
gesucht

2018 gab es bei uns:

O Kunststofffenster
und -türen **
langweilige
Großaufträge **
CNC-Maschinen **

100 Prozent echtes
Handwerk

** Lust auf Neues? Mehr
Fakten und alles zur Stelle:
schneider-schoenwalde.de
m/w/d, ab sofort, gerne Tischlermeister

Haus von Privat gesucht!
Wer verkauft sein Haus?
Wir freuen uns auf Ihr Angebot.
Tel.: 0173-3677319 oder
Mail: Fa.Manthey@gmx.de

Spargelzeit Erdbeerzeit

**Täglich erntefrische
Erdbeeren und Spargel
aus dem Spreewald!**

Besuchen Sie unsere Erdbeeren in Ihrer Nähe. Hier bekommen Sie alle Erzeugnisse direkt vom Spreewaldbauern, frisch vom Feld bzw. aus der Produktion. Ricken-Spargel und Erdbeeren aus dem Spreewald, naturnah erzeugt und sooo gesund.





Entsorgungs-GmbH Luckau



Im Angebot:

**Klein Container
1,3 m³
mit Multicar**

Nissanstraße 17 · 15926 Luckau
Tel. 035 44/503 80 · Fax 035 44/50 38 20
Mail: post@entsorgungs-gmbh.de

Ofenbau-Fliesenlegermeister

Dipl.-Ing. **DETLEF PAETSCH**

15910 Unterspreewald
OT Neuendorf am See · Dorfstraße 13

Neubau und Reparatur

- von:
- Kachelöfen
 - Kaminen
 - Kachelofenluftheizungen
 - Fliesenlegearbeiten

Tel./Fax 03 54 73 / 7 87 · Funk 01 71 / 7 11 42 41
E-Mail: d-paetsch@t-online.de



NEU in Märkische Heide!

LVM-Versicherungsagentur

Roy Markus

Gartengasse 8 · 15913 Märkische Heide/OT Groß Leine

Telefon: 03 54 71 | 80 87 17

Mobil: 01 73 | 64 22 039

E-Mail: r.markus@markus.lvm.de



Öffnungszeiten:

Montag: 10.00 Uhr - 13.00 Uhr
Dienstag: 10.00 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Biebersdorf/Bärbel König:

Dienstag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 03 54 71 | 528



Häusliche Krankenpflege

- Palliative Care
- Grundpflege
- Mahlzeitendienst
- Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagesbetreuung
- Demenz-Erkrankter u.v.m.

Informieren Sie sich. Wir sind auch in Ihrer Nähe. Freundliche Schwestern vor Ort. Gern kommen wir zur Beratung. Rufen Sie an.

oder Schwester Kerstin
Schwester Jutta

Tel. 0337 65 / 83250
01 73 / 432 3309
01 73 / 432 31 37



Gerlinde Gebert
Steuerberatungsgesellschaft mbH



*Mit Strategie
und Ausdauer
zum Erfolg*

Hauptstraße 2
15907 Lübben/Spreewald
Tel. 035 46 / 22 67 76
Fax 035 46 / 22 63 93
Funk 01 72 / 3 22 46 36
www.steuerbuero-gebert.de
info@steuerbuero-gebert.de



ACADEMY

Fahrschule Ideal

Inh. Uwe Zadow

☎ 0171/6529765

Sprechzeiten:

Luckau: Mo + Mi 12.00 - 15.00 Uhr + 17.30 - 19.00 Uhr
Di, Do, Fr 12.00 - 17.00 Uhr

Golßen: Mo + Mi 15.00 - 17.00 Uhr

Berufskraftfahrerausbildung • Punkteabbau

Theoretischer Unterricht

in Luckau, Bahnhofstraße 12a
Tel. 035 44 / 41 78 60

Montag 19.00 - 20.30 Uhr
Mittwoch 19.00 - 20.30 Uhr

www.academy-fahrschule-ideal.de · info@academy-fahrschule-ideal.de

in Golßen, Mühlenstr. 19
Tel. 03 54 52 / 1 77 29

jeden Montag und Mittwoch
ab 17.00 Uhr



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Karin Jach

Ihre Medienberaterin vor Ort

0171 1524571

karin.jach@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

URLAUB AM SEE?

www.traumurlaub-see.de

Tel. 039932-825201